

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
**Bericht über Solvabilität und Finanzlage
2016**

Allianz 

Auf einen Blick

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

	31.12.2016	31.03.2017
	%	%
Solvabilitätsquote	345 %	447 %
Solvabilitätsquote inklusive negativer Zinsen und bereits genehmigter unternehmensspezifischer Modelländerungen per 31.03.2017 ¹	> 500 %	> 500 %

¹ nur zur Information

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir im Solvabilitätsbericht durchgängig die Begriffe „Mitarbeiter“ und „Vertreter“. Damit meinen wir selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Vertreterinnen.

Inhaltsverzeichnis

7	Zusammenfassung
9	A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
9	A.1 Geschäftstätigkeit
9	A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit
9	A.1.2 Informationen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
10	A.1.3 Informationen zur Unternehmung, zur Aufsicht und zum Wirtschaftsprüfer
11	A.1.4 Informationen zu wesentlichen Geschäftsvorfällen im Jahr 2016
11	A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis
12	A.3 Anlageergebnis
12	A.3.1 Kapitalanlagenergebnis
13	A.3.2 Sonstige Informationen zum Anlageergebnis
13	A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
13	A.5 Sonstige Angaben
14	B Governance-System
14	B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
17	B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
18	B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
21	B.4 Internes Kontrollsystem
22	B.5 Funktion der Internen Revision
23	B.6 Versicherungsmathematische Funktion
24	B.7 Outsourcing
25	B.8 Sonstige Angaben
25	C Risikoprofil
26	C.1 Versicherungstechnisches Risiko
26	C.2 Marktrisiko
27	C.3 Kreditrisiko
27	C.4 Liquiditätsrisiko
28	C.5 Operationelles Risiko
28	C.6 Andere wesentliche Risiken

28	C.7	Sonstige Angaben
29	D	Bewertung für Solvabilitätszwecke
29	D.1	Vermögenswerte
30	D.1.1	Latente Steueransprüche
31	D.1.2	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)
33	D.1.3	Darlehen und Hypotheken
33	D.1.4	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
34	D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen
35	D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung
38	D.2.2	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
39	D.3	Sonstige Verbindlichkeiten
39	D.3.1	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
41	D.3.2	Rentenzahlungsverpflichtungen
43	D.3.3	Latente Steuerschulden
44	D.3.4	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
44	D.3.5	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
44	D.4	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen
44	D.4.1	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Vermögenswerten sowie die jeweiligen Einflussgrößen und Bewertungsunsicherheiten
46	D.4.2	Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Verbindlichkeiten
46	D.5	Sonstige Angaben
47	E	Kapitalmanagement
47	E.1	Eigenmittel
48	E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
52	E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
52	E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell
55	E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
55	E.6	Sonstige Angaben

56	Anlagen
56	Anlage 1: Berichtsformular S.02.01.02
58	Anlage 2: Berichtsformular S.05.01.02
60	Anlage 3: Berichtsformular S.05.02.01
62	Anlage 4: Berichtsformular S.12.01.02
64	Anlage 5: Berichtsformular S.17.01.02
66	Anlage 6: Berichtsformular S.19.01.21
68	Anlage 7: Berichtsformular S.22.01.21
70	Anlage 8: Berichtsformular S.23.01.01
72	Anlage 9: Berichtsformular S.25.03.21
74	Anlage 10: Berichtsformular S.28.01.01

Disclaimer

Bei dem hiermit vorgelegten „Bericht über Solvabilität und Finanzlage“ handelt es sich um einen aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bericht nach den §§ 40 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 290 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Der Vorstand der Gesellschaft verfolgt keine über die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehenden Zielsetzungen.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit in diesem Bericht Prognosen oder Erwartungen geäußert werden oder die Zukunft betreffende Aussagen gemacht werden, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung von Schadenkosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Kapitalanlagebereich, aus dem Ausfall von Kreditnehmern und sonstigen Schuldern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (zum Beispiel Marktschwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Darstellung der Zahlen

Die im Bericht dargestellten Zahlen sind kaufmännisch gerundet. Rundungen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe aufaddieren und sich Prozentangaben nicht aus den dargestellten Werten ergeben.

Zusammenfassung

Das Aufsichtssystem für Versicherungsunternehmen

Am 1. Januar 2016 ist unter der Bezeichnung „Solvency II“ das erste europaweit einheitliche Finanzaufsichtssystem für Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Kraft getreten. Um die Anforderungen sowohl des Handelsrechts als auch des Aufsichtsrechts zu erfüllen, ist künftig die Erstellung eines zusätzlichen Abschlusses – speziell für das Aufsichtsrecht – erforderlich.

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage wurde auf Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG des europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission erstellt.

Entsprechend den Prinzipien des neuen Aufsichtssystems ist dieser Bericht aus einem risikoorientierten Blickwinkel erstellt worden und zeigt den Umgang des Unternehmens mit seinen Risiken auf. Dazu beurteilt und beschreibt das Unternehmen mittels eines standardisierten Verfahrens die wesentlichen Geschäftsprozesse. Darüber hinaus werden die ökonomisch (zu Marktwerten) bewerteten Vermögensgegenstände und Verpflichtungen einander in der sogenannten Solvabilitätsübersicht gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die Eigenmittelausstattung als Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verpflichtungen.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nutzt zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung anstelle der Standardformel ein internes Modell. Das interne Modell ist ein zentrales Modell der Allianz Gruppe mit zentraler Methodik. Bestimmte Module – sogenannte lokale Modellkomponenten – des internen Modells sind spezifisch für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG angepasst.

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens behandelt insgesamt fünf Themengebiete, die sich auf das Geschäftsjahr 2016 beziehen, welches den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 umfasst. Stichtag für den Bericht ist der 31. Dezember 2016.

Im Teil A „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ werden detaillierte Angaben zur Stellung der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG innerhalb der rechtlichen Struktur der Allianz Gruppe gemacht. Des Weiteren werden die wesentlichen Geschäftsbereiche des Unternehmens beschrieben. Darüber hinaus werden qualitative und quantitative Informationen über das versicherungstechnische Ergebnis im Berichtszeitraum auf aggregierter Ebene gegeben. Schließlich folgen Angaben zu den Kapitalanlagenergebnissen insgesamt und aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen sowie deren Zusammensetzung. Das versicherungstechnische Ergebnis der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nach Handelsrecht betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 insgesamt 101 330 Tausend Euro, das Kapitalanlageergebnis 1 090 675 Tausend Euro.

Teil B stellt die Ausgestaltung der Unternehmensführung (engl. Governance-System) bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG dar. Dies umfasst Informationen zur Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere zur Ausgestaltung und Einbindung der sogenannten Schlüsselfunktionen im neuen Aufsichtssystem. Weitere Berichtselemente sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensleitung sowie Informationen zum Risikomanagementsystem und zum internen Kontrollsystem. Der Vorstand der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG hat das Governance-System – vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der den Geschäftstätigkeiten der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG inhärenten Risiken – als angemessen beurteilt.

Der Teil C befasst sich mit dem Risikoprofil des Unternehmens. Es werden Angaben zu den unternehmerischen Risiken gemacht, die nach folgenden Risikokategorien aufgeschlüsselt worden sind: versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko und andere wesentliche Risiken. Neben einer Beschreibung dieser Risiken wird deren Wesentlichkeit beurteilt und es werden sowohl Risikokonzentrationen als auch Risikominderungsstechniken aufgezeigt. Bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG werden das Kreditrisiko, eine Gesetzesänderung, das Rechtsprechungsrisiko, Compliance-Verstöße (Risiko von Gesetzes-/Regelverstößen), eine längerfristige Betriebsunterbrechung und ein Datenverlust/Datendiebstahl als wesentliche Risiken eingestuft.

Gegenstand des Teils D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze bei der Aufstellung der Solvabilitätsübersicht nach dem Aufsichtsrecht einschließlich einer Analyse der Wertunterschiede zur Finanzberichterstattung nach dem Handelsrecht. Dieser Abschnitt behandelt insbesondere die ökonomische Bewertung der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Verpflichtungen, die ein Grundprinzip des neuen Aufsichtssystems darstellt. Die Kapitalanlagen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG umfassten im Geschäftsjahr 2016 nach dem Aufsichtsrecht insgesamt 33 658 044 Tausend Euro und die versicherungstechnischen Rückstellungen 29 468 841 Tausend Euro. Von den versicherungstechnischen Rückstellungen sind 746 073 Tausend Euro der Risikomarge zuzuordnen. Dies führt nach dem Aufsichtsrecht zu Vermögenswerten von insgesamt 33 963 737 Tausend Euro und Verbindlichkeiten von 30 646 965 Tausend Euro. Daraus ergeben sich nach dem Aufsichtsrecht Eigenmittel in Höhe von 3 316 773 Tausend Euro. Wesentliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Aufsichtsrecht und Handelsrecht resultieren aus den Kapitalanlagen, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den latenten Steuern.

Im letzten Teil E „Kapitalmanagement“ werden die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung dargestellt. Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nutzt zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung anstelle der Standardformel ein internes Modell. Damit konnte gezeigt werden, dass die Allianz Private Krankenversicherungs-AG im Berichtszeitraum über genügend Eigenmittel (3 316 773 Tausend Euro) verfügt, um die Solvabilitätskapitalanforderung (960 961 Tausend Euro) zu bedecken. Dadurch ergibt sich eine Solvabilitätsquote von 345 Prozent. Da zum vierten Quartal 2016 die Risiken aus negativen Zinsen im internen Modell noch nicht erfasst sind, wurden die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß einer mit dem bestellten Wirtschaftsprüfer und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Methodik bereits zum vierten Quartal 2016 diesbezüglich angepasst. Mit dem Modell, welches voraussichtlich ab Ende 2017 Anwendung findet, hätte sich zum 31. Dezember 2016 eine Solvabilitätsquote von über 500 Prozent ergeben. Darin ist insbesondere die Anpassung für negative Zinsen bei der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt.

Aufgrund ihrer Eigenmittelausstattung sowie transparenter und durchgreifender Prozesse im Risikomanagement ist die Allianz Private Krankenversicherungs-AG bestens für die Herausforderungen gerüstet, die durch das neue Aufsichtssystem auf das Unternehmen zukommen. Der hier erstmalig veröffentlichte Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Unternehmens zeigt diese solide wirtschaftliche Basis auf.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Der Geschäftsbetrieb in der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG erstreckt sich derzeit sowohl auf das selbst abgeschlossene Voll- als auch Zusatzkrankenversicherungsgeschäft im Inland. Daneben wird in geringem Umfang ein abgegebenes Rückversicherungsgeschäft in der privaten Krankenversicherung betrieben.

Wesentliche Geschäftsbereiche¹ sind:

- Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung und
- Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Nichtlebensversicherung.

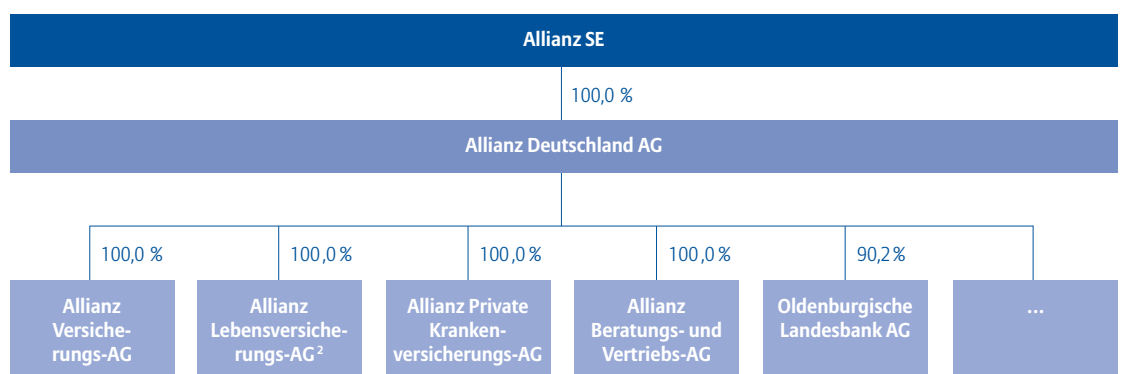
Unter dem Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung ist das Krankenversiche-

rungsgeschäft mit Bildung einer Alterungsrückstellung zu verstehen. Bei dem Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Nichtlebensversicherung wird hingegen keine Alterungsrückstellung gebildet. Zum Geschäft nach Art der Nichtlebensversicherung zählen insbesondere einzelne Zahnzusatztarife, die Reisekrankenversicherung und die betriebliche Krankenversicherung.

A.1.2 Informationen zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG ist als 100-prozentiges Tochterunternehmen der Allianz Deutschland AG Teil der Allianz Gruppe und damit mit einer Vielzahl von in- und ausländischen Unternehmen der Allianz Gruppe im Sinne des § 271 Absatz 2 HGB verbunden. Das Grundkapital der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG beträgt 150 000 Tausend Euro. Es ist eingeteilt in 200 Tausend Stückaktien mit einem Nennwert von je 750 Euro, die zu 100,0 Prozent vom alleinigen Eigentümer der Gesellschaft, der Allianz Deutschland AG, gehalten werden.

Konzernverhältnisse



¹ Bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG wird nach den Solvency II-Reportings beim Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung der Geschäftsbereich Krankenversicherung und beim Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Nichtlebensversicherung der Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung abgebildet (siehe Anlage 2).

² 5,1 % an der Allianz Lebensversicherungs-AG werden indirekt von der Allianz Deutschland über die Allianz Leben Vermögensverwaltungsgesellschaft gehalten, die restlichen 94,9 % hält die Allianz Deutschland direkt an der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag als beherrschtes Unternehmen:

Zwischen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG und der Allianz Deutschland AG wurde ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag gilt hinsichtlich der Gewinnabführung und der Verlustübernahme seit dem 1. Januar 2009. Demnach hat sich die Allianz Private Krankenversicherungs-AG verpflichtet, 100,0 Prozent ihres Gewinns – nach Berücksichtigung der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – an die Allianz Deutschland AG abzuführen. Umgekehrt ist die Allianz Deutschland AG dazu verpflichtet, etwaige Verluste der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG vollständig auszugleichen.

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge als beherrschendes Unternehmen:

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat folgende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen:

- APKV Private Equity Fonds GmbH – Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 15./28. März 2013/10. April 2013,
- APKV Infrastrukturfonds GmbH – Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13./14./17. Oktober 2016,
- APKV Direkt Infrastruktur GmbH – Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 15./17. Oktober 2016.

Nachfolgend werden alle wesentlichen verbundenen Unternehmen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG gemäß Art. 1 Nr. 49 DVO 2015/35 per 31. Dezember 2016 dargestellt:

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen¹:

Name, Sitz	Anteil in % ²
Allianz Renewable Energy Partners III LP, London, United Kingdom	4,9
Allianz Renewable Energy Partners IV Limited, London, United Kingdom	4,9
AZ Euro Investments S.à r.l., Luxembourg, Luxembourg	8,2
Allianz HY Investor LP, Wilmington (Delaware), USA	11,7
Allianz Investments III Luxembourg S.à r.l., Luxembourg, Luxembourg	14,4
Alida Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland	14,4
Allianz Infrastructure Luxembourg Holdco I S.A., Luxembourg, Luxembourg	15,1
114 Venture LP, Wilmington (Delaware), USA	18,5
Allianz Finance VIII Luxembourg S.A., Luxembourg, Luxembourg	45,0
Allianz Hold Co Real Estate S.à r.l., Luxembourg, Luxembourg	45,0
APKV Direkt Infrastruktur GmbH, München, Deutschland	100,0
APKV US Private REIT LP, Wilmington (Delaware), USA	100,0
AZ Euro Investments II S.à r.l., Luxembourg, Luxembourg	100,0
APKV Private Equity Fonds GmbH, München, Deutschland	100,0
Allianz VKA Fonds, Frankfurt am Main, Deutschland	100,0
Allianz AKR Fonds, Frankfurt am Main, Deutschland	100,0
Allianz VKRD Fonds, Frankfurt am Main, Deutschland	100,0

A.1.3 Informationen zur Unternehmung, zur Aufsicht und zum Wirtschaftsprüfer**Name und Anschrift der Unternehmung:**

Die Gesellschaft führt die Firma Allianz Private Krankenversicherungs-AG. Sie hat ihren Sitz in München. Die Geschäftsanschrift lautet:
Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Königinstraße 28
D-80802 München

Name und Anschrift des Eigentümers der Gesellschaft:

Allianz Deutschland AG
Königinstraße 28
D-80802 München

Name und Anschrift des obersten Mutterunternehmens:

Allianz SE
Königinstraße 28
D-80802 München

¹ Allianz SE maßgeblich für die Bestimmung der Mutter-Tochter-Verhältnisse und damit für die Einstufung als verbundenes Unternehmen

² Die Berechnung berücksichtigt die von abhängigen Unternehmen gehaltenen Anteile vollständig, auch wenn der Anteil an diesem abhängigen Unternehmen unter 100% liegt.

**Name, Anschrift und Kontaktdaten der
Aufsichtsbehörde für die Allianz Deutschland AG,
die Allianz SE und die Allianz Private Kranken-
versicherungs-AG:**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

Postfach 1253
D-53002 Bonn

Telefon: 0228/41 08 - 0
E-Mail: poststelle@bafin.de
DE-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

**Name, Anschrift und Kontaktdaten des
Wirtschaftsprüfers:**

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Berlin
Niederlassung KPMG München
Ganghoferstraße 29
D-80339 München
Telefonnummer: 089/92 82 - 00
E-Mail: information@kpmg.de

**A.1.4 Informationen zu wesentlichen
Geschäftsvorfällen im Jahr 2016**

Wesentliche Geschäftsvorfälle lagen im Jahr 2016
nicht vor.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Eine Unterteilung der Erträge und Aufwendungen
in geografische Regionen erfolgt nicht, da die Allianz
Private Krankenversicherungs-AG ihr Versicherungs-
geschäft ausschließlich in Deutschland betreibt.

Die versicherungstechnischen Erträge und Aufwen-
dungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG
können nach dem Krankenversicherungsgeschäft
nach Art der Lebensversicherung und dem Kranken-
versicherungsgeschäft nach Art der Nichtlebens-
versicherung aufgeteilt werden und fallen nur im Inland
an. Im Berichtszeitraum betrug das versicherungs-
technische Ergebnis nach Handelsrecht 101 330 Tau-
send Euro.

Das versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus
den in der folgenden Tabelle dargestellten Positionen
zusammen:

	Ist 2016 Tsd €
Verdiente Beitragseinnahmen	3 277 844
Aufwendungen für Versicherungsfälle	2 765 166
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen	1 013 852
Angefallene Aufwendungen	502 364
Ergebnis gemäß Berichtsformular S.05.01.02	- 1 003 538
Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	222 963
Erträge aus Kapitalanlagen	1 120 814
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung	407 552
Weitere Aufwendungen für Kapitalanlagen	13 645
Alle weiteren versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen	- 182 288
Versicherungstechnisches Ergebnis nach Handelsrecht	101 330

Gebuchte Bruttobeiträge

	nach Art der Lebens- versicherung Tsd €	nach Art der Nichtlebens- versicherung Tsd €	Gesamt 2016 Tsd €
Gebuchte Beiträge	3 080 155	201 712	3 281 867
Abgegebene Rückversiche- rungsbeiträge	–	– 5 133	– 5 133
Beitragsüberträge	– 493	– 32	– 525
Anteil der Rückver- sicherer an den Beitragsüberträgen	–	1 634	1 634
Verdiente Beiträge	3 079 662	198 182	3 277 844

Die verdienten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 3 277 844 Tausend Euro. Davon entfiel ein Großteil (94,0 Prozent) auf das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

	nach Art der Lebens- versicherung Tsd €	nach Art der Nichtlebens- versicherung Tsd €	Gesamt 2016 Tsd €
Aufwendungen für Versicherungsfälle brutto	2 685 857	82 730	2 768 587
Anteil der Rückver- sicherer an den Aufwendungen für Versicherungsfälle	–	3 421	3 421
Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	2 685 857	79 309	2 765 166

Für Versicherungsfälle einschließlich Regulierungsaufwendungen und Rückstellungen für Leistungsausgaben hat die Allianz Private Krankenversicherungs-AG im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 2 765 166 Tausend Euro netto aufgewendet. Hierbei entfielen 2 685 857 Tausend Euro auf das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung.

Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen

	nach Art der Lebens- versicherung Tsd €	nach Art der Nichtlebens- versicherung Tsd €	Gesamt 2016 Tsd €
Veränderung der übrigen versiche- rungstechnischen Netto- Rückstellungen	1 013 852	–	1 013 852

Die Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen beinhaltet die Deckungsrückstellung und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen und entfällt zu 100,0 Prozent auf das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung.

Alle weiteren versicherungstechnischen Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2016 fielen Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung in Höhe von 407 552 Tausend Euro an. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 300 018 Tausend Euro. Davon entfielen 218 455 Tausend Euro auf die Abschlussaufwendungen und 82 590 Tausend Euro auf die Verwaltungskosten. Aufwendungen für Kapitalanlagen fielen insgesamt in Höhe von 30 140 Tausend Euro an. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 10 248 Tausend Euro.

A.3 Anlageergebnis**A.3.1 Kapitalanlagenergebnis**

Das Nettoergebnis aus den Kapitalanlagen betrug im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 1 090 674 Tausend Euro. Die Nettoverzinsung¹ der Kapitalanlagen betrug hierbei 4,1 Prozent. Das Kapitalanlagenergebnis setzt sich, wie nachfolgend dargestellt, aus Erträgen, Zu- und Abschreibungen sowie Veräußerungsverlusten zusammen. Daneben kann es auf die verschiedenen Vermögenswertklassen aufgeteilt werden.

¹ Nettoverzinsung: Berechnung: $\frac{\text{Nettokapitalanlagenergebnis}}{\text{mittlerer Kapitalanlagenbestand}}$

Anlagenart	Ergebnisentwicklung						
	laufender Ertrag	Realisierte		Zuschreibungen	Abschreibungen	laufender Aufwand/Verlustübernahme	Anlagenergebnis
	Tsd €	Gewinne Tsd €	Verluste Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	15 219	–	–	–	– 2 985	–	12 233
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	652 143	2 122	–	47 348	– 147	–	701 466
Aktien – nicht notiert	6 640	–	–	–	–	–	6 640
Staatsanleihen	89 027	9 200	–	–	–	–	98 226
Unternehmensanleihen	214 990	22 091	– 2 454	120	– 4 641	–	257 107
Organismen für gemeinsame Anlagen	6 879	910	–	–	– 45	–	7 745
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	22 026	–	–	–	– 115	–	21 911
sonstige Darlehen und Hypotheken	37	5 063	– 164	–	–	–	4 936
Depotforderungen	–	–	–	–	–	–	–
laufender Aufwand/Verlustübernahme über alle Assetklassen (nicht zugeordnet)	–	–	–	–	–	– 19 590	– 19 590
Gesamt	1 033 960	39 387	– 2 618	47 468	– 7 932	– 19 590	1 090 674

A.3.2 Sonstige Informationen zum Anlageergebnis

Ein geringer Teil der Anlageergebnisse stammt aus Anlagen in Verbriefungen, das heißt besicherten Wertpapieren. Zu den besicherten Wertpapieren gehören in erster Linie forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) und hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities – MBS). Pfandbriefe fallen nicht unter Anlagen in Verbriefungen, da diese dem Engagement in Unternehmensanleihen zugeordnet sind.

Am 31. Dezember 2016 belief sich das Engagement in besicherten Wertpapieren auf insgesamt 506 829 Tausend Euro. Die besicherten Wertpapiere werden ausschließlich indirekt gehalten. In der Summe verfügten 100,0 Prozent des ABS/MBS-Portfolios über ein Investment-Grade-Rating, wobei 84,8 Prozent mit „AA“ oder besser bewertet wurden.

A.4 Entwicklung sonstige Tätigkeiten

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine sonstigen wesentlichen Erträge und Aufwendungen, und es lagen keine wesentlichen Leasingverhältnisse vor.

A.5 Sonstige Angaben

Alle sonstigen wichtigen Informationen über die Geschäftstätigkeit und Leistungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG sind bereits in den Abschnitten A.1 bis einschließlich A.4 beschrieben worden.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System bildet die Grundlage für die Umsetzung der Geschäftsstrategie der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG. Ferner dient es der angemessenen Überwachung und Steuerung der geschäftlichen Risiken sowie der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des Governance-Systems übernehmen der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Schlüsselfunktionen¹ der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG. Er legt die Geschäftsstrategie und – daraus abgeleitet – die Risikostrategie fest.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm übertragene Ressort in eigener Verantwortung. Die Geschäftsordnung des Vorstands beinhaltet hierzu nähere Regelungen. Der Vorstand der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG besteht zum Stichtag 31. Dezember 2016 aus fünf Mitgliedern und gliedert sich in die folgenden Ressorts auf:

- Vorstandsvorsitz;
- Produkte, Verkauf und Betrieb;
- Maklervertrieb;
- Finanzen;
- Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation.

Im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit nehmen Vorstandsmitglieder auch Mitgliedschaften in unternehmensübergreifenden Kommissionen wahr. Diese Kommissionen haben die Aufgabe,

- den Vorständen der teilnehmenden Konzernunternehmen vorbehaltene Entscheidungen vorzubereiten und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten,
- ihnen übertragene Angelegenheiten zu koordinieren und zu entscheiden sowie
- den Informationsaustausch im Allianz Konzern sicherzustellen.

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und berät ihn bei der Leitung der Gesellschaft. Dies umfasst unter anderem die Prüfung der Abschlussunterlagen und die Befassung mit der Risikostrategie, der Risikosituation und den Tätigkeitsschwerpunkten der Internen Revision und von Compliance.

Darüber hinaus fallen auch die folgenden Themen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats:

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss eingerichtet, dessen wesentliche Aufgabe die Vorbereitung von Personal- und Vergütungsentscheidungen in Bezug auf den Vorstand ist.

Schlüsselfunktionen

Um das Versicherungsgeschäft sorgfältig führen zu können, sind Versicherungsunternehmen per Gesetz dazu verpflichtet, die folgenden vier Schlüsselfunktionen mit ihren jeweiligen Hauptaufgaben einzurichten:

- Die Risikomanagementfunktion koordiniert die Risikomanagementaktivitäten und verantwortet die laufende Prüfung der Risikotragfähigkeit. Sie sorgt für eine unabhängige Überwachung der wesentlichen Risiken und berät den Vorstand in Fragen des Risikomanagements.
- Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. Ferner beurteilt sie die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen und identifiziert und beurteilt das mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko.

¹ Die vier Schlüsselfunktionen (Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion) sind zwingend einzurichten. Sie sind wesentliche Elemente des Governance-Systems und sollen insbesondere eine angemessene und unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen.

- Die Interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit.
- Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert alle Tätigkeiten hinsichtlich der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und gewährleistet die Angemessenheit der bei deren Berechnung verwendeten Methoden, Modelle und Annahmen. Sie formuliert Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik (einschließlich der Kalkulation) sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen und trägt zur Umsetzung des Risikomanagementsystems (insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) bei.

Neben diesen vier Schlüsselfunktionen hat der Vorstand der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG entschieden, die beiden Funktionen Recht und Financial Reporting / Rechnungswesen als weitere Schlüsselaufgaben (nachfolgend gemeinsam mit den vier oben genannten Funktionen als „Schlüsselfunktionen“ bezeichnet) zu definieren:

- Der Rechtsfunktion obliegt die Beratung von Vorstand, Aufsichtsrat und Fachabteilungen in allen wesentlichen rechtlichen Fragen. Sie ist zuständig für die Erfassung und Bewertung der für das Unternehmen relevanten Rechtsrisiken, beobachtet das Rechtsumfeld und wertet sich abzeichnende Änderungen aus. Ferner überwacht sie die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und begleitet alle wesentlichen Rechtsstreitigkeiten und Vertragsschlüsse.
- Die Funktion Financial Reporting / Rechnungswesen stellt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Richtigkeit der Bilanzierung sicher, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Posten. Daneben koordiniert und überwacht sie alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS. Sie ist ferner zuständig für die Berichterstattung nach Aufsichtsrecht und beobachtet das Rechtsumfeld im Bereich der Rechnungslegung/Berichterstattung.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat die Schlüsselfunktionen auf die Allianz Deutschland AG ausgelagert. Für die einzelnen Schlüsselfunktionen ist

jeweils ein Vorstandsmitglied der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG als Ausgliederungsbeauftragter benannt, das damit im aufsichtsrechtlichen Sinne „Verantwortliche Person“ für die jeweilige Schlüsselfunktion ist. Die Allianz Deutschland AG stützt die Schlüsselfunktionen im Hinblick auf personelle Kapazitäten, Qualifikation der Mitarbeiter und organisatorische Infrastruktur so aus, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Ferner wird sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen umfassenden Zugang zu allen für ihre Arbeitsbereiche relevanten Informationen haben und keinen operativen Einflüssen unterliegen, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen. Über ihre Tätigkeiten berichten die Leiter der jeweiligen Einheiten regelmäßig – sowie im Falle von kritischen Entwicklungen unverzüglich – dem Vorstand der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG. Auch untereinander informieren sich die Schlüsselfunktionen über relevante Entwicklungen und Sachverhalte.

Die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Rechtsfunktion als Einheiten der zweiten Verteidigungslinie im sogenannten Modell der drei Verteidigungslinien (vergleiche Abschnitt B.3) sowie die Interne Revision als Überwachungsinstanz der dritten Verteidigungslinie haben ferner die folgenden zusätzlichen Befugnisse und Merkmale:

- Unabhängigkeit im Hinblick auf die erste Verteidigungslinie, insbesondere in Bezug auf Berichtslinien, Planungen, Definition von Geschäftszielen und Vergütung.
- Direkte Berichtslinie beziehungsweise ungehinderter Zugang zum zuständigen Vorstandsmitglied.
- Eskalationsrecht: die Einheiten der zweiten Verteidigungslinie können in begründeten Ausnahmefällen und auf Basis fundierter Erwägungen Einspruch gegen (potenzielle) Transaktionen oder Aktivitäten einlegen. In diesem Fall ist die jeweilige Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- Recht auf Einbindung bei wesentlichen Entscheidungsprozessen und auf Vorlage aller Informationen, die für eine sachgemäße Beurteilung erforderlich sind.

Vergütung

Die Vergütungspolitik der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG ist auf die Geschäfts- und Risikostrategie abgestimmt und so ausgestaltet, dass sie der internen Organisation sowie den nach Art, Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit inhärenten Risiken Rechnung trägt. Sie ist darauf ausgerichtet, hoch qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

a) Allgemein

Variable und feste Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste Bestandteil berücksichtigt die Position und die Zuständigkeiten des Einzelnen unter Einbeziehung des Marktumfeldes und macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, so dass Mitarbeiter nicht auf die variable Vergütung angewiesen sind. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung steigt mit zunehmendem Verantwortungsbereich und bewegt sich in einer Spanne von acht bis 71 Prozent der Gesamtvergütung. Variable Vergütungskomponenten sind so gestaltet, dass sie Leistungsanreize bieten, aber gleichzeitig nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die möglicherweise mit dem Risikoprofil der Gesellschaft unvereinbar sind. Leistungsbezogene variable Bestandteile basieren auf der Kombination der Bewertung der Leistung des Einzelnen und des betreffenden Geschäftsbereichs sowie dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe.

b) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG wird entsprechend der Regelung in der Satzung und im Einklang mit dem Aktiengesetz von der Hauptversammlung bewilligt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung sowie gegebenenfalls ein pauschaliertes Sitzungsgeld.

Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig ein Vorstandsmandat oder eine vergleichbare Position in einer Gesellschaft des Allianz Konzerns innehaben, erhalten keine Vergütung, wenn sie darauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben.

c) Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Elementen zusammen. Die erfolgsunabhängige Vergütung umfasst fixe Bezüge und Nebenleistungen (im Wesentlichen Dienstwagen und Einbeziehung als versicherte Person in bestimmte Gruppenversicherungspolice). Die verschiedenen Bestandteile der erfolgsabhängigen Vergütung sind in einem konzernweit geltenden Plan, dem Allianz Sustained Performance Plan, beschrieben. Der Allianz Sustained Performance Plan besteht aus den folgenden drei Komponenten:

- Jahresbonus: eine leistungsbezogene Barzahlung, die von der Zielerreichung im jeweiligen Geschäftsjahr abhängt;
- Drei-Jahres-Bonus (Mid-Term-Bonus): eine leistungsbezogene Barzahlung, die die Zielerreichung über einen Zeitraum von drei Jahren abbildet;
- Aktienbezogene Vergütung: eine leistungsbezogene Vergütung in Form von virtuellen Aktien, den sogenannten „Restricted Stock Units“. Die Erreichung jährlicher Ziele bildet die Basis für den Zuteilungswert. Nach Ablauf der Haltefrist von vier Jahren erhalten Allianz Sustained Performance Plan-Teilnehmer pro Restricted Stock Unit den Gegenwert einer Aktie der Allianz SE. Somit partizipieren die Teilnehmer an der durch die Börsenkursentwicklung ausgedrückten langfristigen Performance der Allianz Gruppe in einem Vier-Jahres-Zeitraum.

Die jährliche Zielerreichung ist ausschlaggebend für die Höhe des jährlichen Bonus. Sie bildet auch die Basis für die jährliche indikative Dotierung des Drei-Jahres-Bonus und die jährliche Zuteilung der Restricted Stock Units. Die tatsächlichen Auszahlungen des Drei-Jahres-Bonus und der aktienbezogenen Vergütung sind jedoch von der nachhaltigen Entwicklung über einen längeren Leistungszeitraum hinweg abhängig.

Die quantitativen und qualitativen Leistungsziele für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder werden jährlich vom Aufsichtsrat festgesetzt.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug im Jahr 2016 insgesamt 67 Prozent.

d) Vergütung für Direktoren

Die Vergütungssystematik und Vergütung von Direktoren – ab einer bestimmten Hierarchiestufe – werden durch den Vergütungsausschuss der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG festgelegt. Im Allianz Sustained Performance Plan werden auch die Bedingungen für die variable Vergütung dieser Direktoren geregelt. Sie besteht aus zwei Komponenten: einem Jahresbonus und einer aktienbezogenen Vergütung (vergleiche c) „Vergütung der Vorstandsmitglieder“, letzter Spiegelstrich).

e) Vergütung für alle übrigen leitenden Angestellten

Die Vergütungssystematik der übrigen leitenden Angestellten wird generell durch den Vergütungsausschuss der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG festgelegt. Bei ihnen stellt der Jahresbonus in der Regel die einzige variable Vergütungskomponente dar. In begründeten Ausnahmefällen kann eine aktienbezogene Vergütungskomponente in Form von Restricted Stock Units gewährt werden.

f) Vergütung für nicht leitende Angestellte

Für die nicht leitenden Angestellten bestimmt sich die Fixvergütung nach den Tarifverträgen für die private Versicherungswirtschaft sowie ergänzenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Die für die variable Vergütung nicht leitender Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele werden durch den Vorstand der Allianz Deutschland AG zu Jahresbeginn festgelegt. Aus der Zielerreichung am Ende des Jahres ergibt sich ein Faktor, der, multipliziert mit der Höhe des individuellen Bruttomonatsgehalts, die individuelle variable Vergütung ergibt.

g) Betriebliche Altersvorsorge und vergleichbare Leistungen für Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und für Schlüsselfunktionen „Verantwortliche Personen“

Vorstandsmitglieder

Ziel ist die Gewährung wettbewerbsfähiger und kosteneffizienter Vorsorgeleistungen (Altersrente, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenleistungen) durch entsprechende Pensionszusagen. Die Vorstandsmitglieder nehmen hierfür an beitragsorientierten Altersvorsorgesystemen teil.

Die Allianz Versorgungskasse VVaG und der Allianz Pensionsverein e.V. bilden die Basisversorgung für

Vorstandsmitglieder, die bis zum 31. Dezember 2014 in die Allianz eingetreten sind. Diese beitragsorientierten Zusagen decken die betriebliche Altersversorgung für Grundgehälter bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Seit dem 1. Januar 2015 dotiert die Gesellschaft einen Pensionsplan, „Meine Allianz Pension“, der einen Beitragserhalt gewährt. Der Aufsichtsrat entscheidet unter Berücksichtigung des angestrebten Versorgungsniveaus jedes Jahr neu, ob und in welcher Höhe ein Budget zur Beitragsdotierung zur Verfügung gestellt wird. Das Budget beinhaltet eine zusätzliche Risikoprämie für die Abdeckung des Todesfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisikos. Bei Renteneintritt wird das angesammelte Kapital ausgezahlt oder in eine lebenslange Rentenleistung umgewandelt. Die Altersleistung wird frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres fällig.

Aufsichtsratsmitglieder

Den Aufsichtsratsmitgliedern werden für ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat keine Vorsorgeleistungen gewährt.

Für Schlüsselfunktionen „Verantwortliche Personen“

Da es sich bei dieser Personengruppe um die Ausgliederungsbeauftragten handelt und letztere allesamt Vorstandsmitglieder sind, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System wird einmal jährlich sowie zusätzlich bei besonderen Anlässen auf seine Effektivität und Angemessenheit hin geprüft. Die Überprüfung wurde im Jahr 2016 unter Federführung der Einheit Regulatorische Governance der Allianz Deutschland AG durchgeführt. Zu den Schwerpunkten der Prüfung gehörten unter anderem die Transparenz der Aufbauorganisation, die Angemessenheit der Ablauforganisation, die Notfallpläne sowie die unternehmensinternen Leitlinien. Die Ergebnisse der Überprüfung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Governance-Systems wurden dem Vorstand der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zur finalen Bewertung im Rahmen der Berichterstattung der Schlüsselfunktion Recht vorgestellt. Auf dieser Basis hat der Vorstand das Governance-System – vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität

der den Geschäftstätigkeiten der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG inhärenten Risiken – als insgesamt angemessen beurteilt. Die Abarbeitung der vereinbarten Maßnahmen überwacht die Einheit Regulatorische Governance im Rahmen eines Maßnahmenumsetzungs-Controllings und informiert den Vorstand über den Status der Maßnahmenerledigung.

Wesentliche Änderungen am Governance-System und wesentliche Transaktionen

Wesentliche Änderungen¹ am Governance-System wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Ebenfalls lagen keine wesentlichen Transaktionen mit dem Anteilseigner, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats vor.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 294 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission sind in diesem Abschnitt zu beschreiben:

- die spezifischen Anforderungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben;
- die Vorgehensweise der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben;

Die Namen und Funktionen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat finden Sie im Internet unter folgender Adresse: https://www.allianzdeutschland.de/allianz-private-krankenversicherung-vorstand-aufsichtsrat/id_73845278/index

Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

In der von der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG verabschiedeten „Allianz Deutschland Leitlinie über fachliche Eignung und Zuverlässigkeit“ sind die Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben (vergleiche Abschnitt B.1), wie folgt festgelegt:

– Vorstandsmitglieder:

- Der Vorstand als Ganzes muss jederzeit die zur Leitung eines Versicherungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse in den folgenden Themengebieten besitzen:
- Versicherungs- und Finanzmärkte;
 - Unternehmensstrategie und Geschäftsmodelle;
 - Risikomanagement und internes Kontrollsystem;
 - Governance-System und Geschäftsorganisation;
 - Finanzen;
 - Versicherungsmathematik;
 - Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Unternehmens.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied muss über diejenigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für seinen konkreten Aufgabenbereich innerhalb des Vorstands sowie für das Verständnis und die Kontrolle der Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich sind. Dies umfasst neben den theoretischen und praktischen Kenntnissen im Versicherungsgeschäft auch ausreichende Leitungserfahrung. Diese liegt in der Regel vor, wenn das Vorstandsmitglied eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Art und Größe ausgeübt hat.

– Aufsichtsratsmitglieder:

Der Aufsichtsrat als Ganzes muss jederzeit über diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Überwachung und Beratung des Vorstands, erforderlich sind.

– Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben:

Diese müssen die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse sowie – soweit die konkrete Tätigkeit Leitungsaufgaben umfasst – ausreichende Leitungserfahrung besitzen.

¹ Der Wechsel von Personen gehört hierbei nicht zu den wesentlichen Änderungen.

Vorgehensweise bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die nötige fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit wird durch die folgenden wesentlichen Prozesse gewährleistet:

- Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen die Kandidaten verschiedene Unterlagen vorlegen, anhand derer die Qualifikation und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann (zum Beispiel Lebenslauf, Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren). Ergänzend sind bei in Aussicht genommenen Vorstandsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen mindestens zwei persönliche Gespräche zu absolvieren, von denen wenigstens eines unter Beteiligung eines Experten aus dem Personalwesen durchgeführt wird.
- Die Bestellung neuer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie von für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen ist zudem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt sowohl in Bezug auf die von der Hauptversammlung bestimmten Aufsichtsratsmitglieder als auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Belegschaft gewählt werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft anhand der vorzulegenden Unterlagen die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Qualifikation und Zuverlässigkeit durch die neuen Mandatsträger. Bei Zweifeln hinsichtlich der Qualifikation ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht berechtigt, den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu fordern. Sie kann darüber hinaus im Extremfall die Abberufung nicht hinreichend qualifizierter oder zuverlässiger Personen verlangen.

- Während des Mandats- beziehungsweise Anstellungsverhältnisses unterliegt die Einhaltung der Anforderungen an fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit einer regelmäßigen Überprüfung. Neben allgemeinen Maßnahmen für alle Mitarbei-

ter (zum Beispiel Zielvereinbarungsgespräche und regelmäßige Gespräche mit dem Vorgesetzten) bestehen besondere Prozesse für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.

Hinsichtlich der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie des Vorstands als Ganzes führt der Aufsichtsrat jährlich eine turnusmäßige Überprüfung der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit durch. Hierzu reichen die Vorstandsmitglieder vorab relevante Unterlagen ein (aktueller Lebenslauf, Selbsteinschätzung zur fachlichen Eignung, Erklärung zur Zuverlässigkeit).

Darüber hinaus unterzieht sich der Aufsichtsrat einer jährlichen Selbstevaluation im Hinblick auf seine eigene Qualifikation und Zuverlässigkeit. Grundlage hierfür bilden unter anderem Selbsteinschätzungen der Aufsichtsratsmitglieder zu ihren Kenntnissen in den Bereichen Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung. Auf dieser Basis wird ein Entwicklungsplan für den Aufsichtsrat erarbeitet und vom Aufsichtsrat verabschiedet. Die Selbsteinschätzungen der Aufsichtsratsmitglieder sowie der beschlossene Entwicklungsplan sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen.

- Liegen besondere Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Vorstandsmitglied, ein Aufsichtsratsmitglied oder eine Person, die eine andere Schlüsselfunktion innehat, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt, findet eine außerordentliche Überprüfung entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalls statt.
- Schließlich sind alle von der oben genannten Leitlinie erfassten Personen verpflichtet, ihr Wissen jederzeit aktuell zu halten; dies umfasst angemessene Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung. Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit bieten die zuständigen Compliance-Einheiten regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zur redlichen und regelgetreuen Führung der Geschäfte an. Diese betreffen beispielsweise die Bereiche Korruptions- und Geldwäschebekämpfung.

Für die Aufsichtsratsmitglieder bietet die Gesellschaft spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, in denen für die Aufsichtsratsarbeit relevante Themen

vertieft werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht darüber hinaus ein Budget für externe Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem basiert auf dem Modell der drei Verteidigungslinien und steht unter der Gesamtverantwortung des Vorstands. Dabei unterteilt sich das Risikomanagement in eine dezentrale Risikosteuerung und -verantwortung in den Geschäftseinheiten (erste Verteidigungslinie) und in zentral organisierte Überwachungsfunktionen (zweite Verteidigungslinie). Dadurch wird eine strikte Trennung zwischen aktiver Risikoübernahme durch die Geschäftseinheiten und deren dezentralem Risikomanagement auf der einen Seite sowie der Risikoüberwachung durch unabhängige Funktionen auf der anderen Seite sichergestellt. In der Rolle der dritten Verteidigungslinie fungiert die Interne Revision als unabhängige Überwachungsinstanz der ersten und der zweiten Verteidigungslinie und berichtet über ihre Ergebnisse an den Vorstand.

Innerhalb der Gesamtverantwortung des Vorstands liegt auch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie. Die Risikostrategie wird jährlich vom Vorstand überprüft, bei Bedarf angepasst und jedes Jahr erneut beschlossen. In der Risikostrategie sind der Risikoappetit und der Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie entstehenden Risiken beschrieben. Als Risikoappetit versteht man das bewusste Eingehen von Risiken sowie deren Steuerung innerhalb der Risikotragfähigkeit zur Erreichung der strategischen Ziele.

Relevante Risiken, sowohl Einzel- als auch Konzentrationsrisiken, werden konsistent mit quantitativen und qualitativen Methoden bewertet. Bei den quantitativen Analysen ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung¹ und der anrechnungsfähigen Eigenmittel von wesentlicher Bedeutung. Der Quotient aus den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt die Solvabilitätsquote

nach Solvency II. Diese ist die entscheidende Steuerungsgröße für den Risikoappetit und ist sowohl in die Prozesse zur Entscheidungsfindung als auch zum Kapitalmanagement eingebunden. Stresstests und zusätzliche Szenarioanalysen werden durchgeführt, um eine ausreichende Risikotragfähigkeit auch bei unerwarteten, extremen ökonomischen Verlusten sicherzustellen. Zudem ist ein konsistentes Limitsystem eingerichtet, das die Einhaltung des Risikoappetits sicherstellt, den Umgang mit Konzentrationsrisiken regelt und - soweit sinnvoll - die Kapitalallokation unterstützt. Das Limitsystem wird regelmäßig im Rahmen der Risikostrategie vom Vorstand überprüft. Die Risikoinventur erfolgt im Top Risk Assessment, welches ein zentrales Instrument des Risikomanagements ist. Das Top Risk Assessment konzentriert sich auf die Identifikation, Bewertung, und Steuerung von quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken (einschließlich Risikokonzentrationen und neue Risiken), die das Potenzial haben, das Erreichen der Unternehmensziele erheblich zu gefährden. Der Prozess folgt einer Standardmethode zur qualitativen Bewertung, bei der Experten einmal jährlich in themenspezifischen Workshops ihre Einschätzung zu Risiken abgeben. Falls ein bewertetes Risiko den Risikoappetit übersteigt, werden Maßnahmen zur Risikoreduktion eingeleitet. Die Festlegung der Wesentlichkeit erfolgt über die Eintrittshäufigkeit und die Schadenauswirkung. Die Verknüpfung der Eintrittshäufigkeit und der Schadenhöhe ergibt dann die Gesamtrisikostufe. Als wesentlich werden die Risiken angesehen, deren Risikobewertung in den Stufen „Hoch“ oder „Sehr hoch“ liegt.

Klare Berichtspflichten und Eskalationsprozesse im Falle von Limitverletzungen stellen sicher, dass der Risikoappetit eingehalten wird und bei Bedarf angemessene Maßnahmen getroffen werden. Diese sollten aus Rückversicherungslösungen, einer Stärkung des Kontrollumfeldes, einer Reduktion beziehungsweise Absicherung der Risikoposition oder in begründeten Fällen einer Anpassung des Risikoappetits bestehen. Regelmäßig und bedarfsweise (Ad-hoc) findet eine Berichterstattung im Vorstand und Risikokomitee zur aktuellen Risikosituation statt.

Die Risikomanagementfunktion stellt eine unabhängige Risikoüberwachung innerhalb der zweiten Verteidigungslinie sicher. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die Prüfung der Risikotragfähig-

¹ Der Begriff „Solvabilitätskapitalanforderung“ wird synonym für „Solvabilitätskapitalanforderung“ verwendet.

keit, die sowohl die qualitative Risikobewertung als auch die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Gegenüberstellung mit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln umfasst. Die Risikomanagementfunktion berät den Vorstand in Fragen des Risikomanagements, prüft Handlungsalternativen, spricht Empfehlungen aus und ist in wesentliche risikorelevante Geschäftsentscheidungen, wie zum Beispiel Kapitalanlagestrategie, Kapitalmaßnahmen, Entwicklung von Produkten, Rückversicherung, Unternehmenskäufe und -verkäufe, eingebunden. Generell werden alle Geschäftsentscheidungen vom Vorstand erst nach Abwägung der damit verbundenen Auswirkungen und Risiken getroffen. Ihre Befugnisse als Schlüsselfunktion sind im Abschnitt B.1 beschrieben.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat die Aufgaben der Risikomanagementfunktion im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktionen auf die Allianz Deutschland AG übertragen. Dort ist der im Finanzressort angesiedelte Fachbereich Risikomanagementfunktion verantwortlich.

Der Leiter des Fachbereichs Risikomanagementfunktion der Allianz Deutschland AG ist der Inhaber der Risikomanagementfunktion der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG sowie der weiteren Gesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG und Allianz Pensionskasse AG. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Risikomanagement sowohl in der Allianz Deutschland AG als auch in anderen Konzern-Einheiten.

Alle Mitarbeiter, die Aufgaben der Risikomanagementfunktionen wahrnehmen, berichten direkt an den Inhaber der Risikomanagementfunktion und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse im Risikomanagement. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter wird unter anderem durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, zum Beispiel Ausbildung zum Aktuar der Deutschen Aktuarsvereinigung e.V. (DAV), sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Recht sind mit ihren unter B.1 beschriebenen Aufgaben ebenfalls Teil der zweiten Verteidigungslinie.

Zur Sicherstellung eines integrierten Risikomanagements ist ein Risikokomitee eingerichtet. Dieses

unterstützt den Vorstand bei der Risikoidentifikation, -bewertung und -steuerung mit Analysen und Empfehlungen. Dem Risikokomitee gehören unter anderem die Verantwortlichen für das Zeichnen von Versicherungsrisiken, für Kapitalanlagen, für die Versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagementfunktion sowie der verantwortliche Aktuar an. Es wird vom Inhaber der Risikomanagementfunktion geleitet.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (auch unter dem Begriff ORSA bekannt, „Own Risk and Solvability Assessment“) wird jährlich durchgeführt und gewährleistet eine ganzheitliche Sicht auf die Risiken, das Risikomanagementsystem und die damit verbundenen Prozesse. Die Beurteilung umfasst unter anderem die Aktualisierung und Ausrichtung der Risikostrategie an der Geschäftsstrategie, das Top Risk Assessment, die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung inklusive Stresstests und Szenarioanalysen, die Projektion der anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung, die Analyse der Annahmen zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie wesentliche risikorelevante Geschäftsentscheidungen. Das Ergebnis der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in einem Bericht zum Stichtag 31. Dezember dokumentiert und wird bei Managemententscheidungen berücksichtigt.

An der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sind zahlreiche Unternehmenseinheiten beteiligt. Der Vorstand ist für die Prüfung und Genehmigung dieses Prozesses und des zugehörigen Berichts verantwortlich. Das Risikokomitee ist über die laufende Berichterstattung der Risikomanagementfunktion eingebunden. Hierbei werden die vorgestellten Ergebnisse zu Risikostrategie, Top Risk Assessment, Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und Planung hinterfragt und der Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird überprüft. Die Risikomanagementfunktion verantwortet die Konzeption, Koordination und Umsetzung des Prozesses sowie die Vorbereitung des Berichts. Die weiteren Schlüsselfunktionen sind im Rahmen ihrer Aufgaben in den Prozess eingebunden.

Über die anrechnungsfähigen Eigenmittel, die Solvabilitätskapitalanforderung sowie die Risikotragfähigkeit wird einmal im Quartal an den Vorstand und das Risikokomitee berichtet. Im Falle einer außerordentlichen Änderung des Risikoprofils durch unterjährige Ereignisse (wie zum Beispiel ein Unternehmenskauf mit Auswirkung auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftsfortführung) ist eine Aktualisierung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um extreme Ausnahmesituationen, die nicht durch die reguläre Berichterstattung abgedeckt und mittels einer internen Liste von objektiven Kriterien festgelegt sind.

Gesamtsolvabilitätsbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung. Für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG wird dabei ein internes Modell verwendet. Das interne Modell der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG wird in Abschnitt E.4 beschrieben. Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit dem internen Modell deckt alle quantifizierbaren Risikokategorien gemäß Risikostrategie ab. Diese beinhalten Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnische Risiken, Geschäftsrisiken und operationelle Risiken (siehe Kapitel C). Wechselwirkungen zwischen den Risikokategorien werden in der Risikoaggregation berücksichtigt. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells gibt es eine umfassende Modell-Governance, welche ebenfalls im Abschnitt E.4 beschrieben wird.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird die Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen beurteilt. Der Vorstand entscheidet auf Basis der Analyse, ob eine Anpassung des internen Modells notwendig ist und/oder für die Solvabilitätskapitalanforderung ein zusätzlicher Anpassungsbetrag benötigt wird. Die Solvabilitätskapitalanforderung und ein eventueller Anpassungsbetrag werden zusammen als Gesamtsolvabilitätsbedarf bezeichnet. Da das interne Modell alle wesentlichen Risiken der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG abdeckt, ist aktuell kein Anpassungsbetrag notwendig (siehe auch Abschnitt E.2). Damit ist der Gesamtsolvabilitätsbedarf identisch mit der Solvabilitätskapitalanforderung.

Die Solvabilitätskapitalanforderung wird den anrechnungsfähigen Eigenmitteln gemäß Solvency II-Vorgaben gegenübergestellt und muss mindestens durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel bedeckt werden. Eine ausreichende Bedeckung entspricht einer Solvabilitätsquote von mindestens 100 Prozent. Die internen Anforderungen gehen darüber hinaus und werden im Rahmen des Limitsystems in der Risikostrategie festgelegt. Im Falle einer Limitverletzung ergreift der Vorstand geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der internen Anforderungen sicherzustellen. Maßnahmen dafür könnten zum Beispiel eine Anpassung der Kapitalanlagestrategie sein.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem hat zum Ziel, die ordnungsmäßige Geschäftstätigkeit der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG sicherzustellen und deren Vermögenswerte zu schützen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermeidung von operationellen Verlusten.

Das interne Kontrollsystem als Gesamtheit aller Kontrollmaßnahmen basiert wie das Risikomanagementsystem auf dem Modell der drei Verteidigungslinien (siehe Abschnitt B.3). Ein wichtiges Element des internen Kontrollsystems ist das Vier-Augen-Prinzip.

Um die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu überwachen und nachzuweisen, ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob alle wesentlichen Risiken erfasst sind. Zum anderen wird geprüft, dass die Kontrollen durchgeführt wurden und effektiv sind. Ein besonderer Fokus liegt auf der Vermeidung wesentlicher Fehler in der Finanzberichterstattung.

Maßnahmen, die auf die Einhaltung von externen rechtlichen Anforderungen (Compliance) abzielen, sind Bestandteil des internen Kontrollsystems. Es ist eine Compliance-Funktion eingerichtet, zu deren Aufgaben unter anderem die Überwachung dieser Maßnahmen und die Einschätzung des mit der Nichteinhaltung externer Anforderungen verbundenen Risikos zählt.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat die Aufgaben der Compliance-Funktion im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktionen auf die Allianz Deutschland AG übertragen. Der Chief Compliance

Officer der Allianz Deutschland AG ist der Schlüsselfunktionsinhaber der Compliance-Funktion der Allianz Deutschland AG und berichtet direkt an deren Vorstandsvorsitzenden. Er ist ferner verantwortliche Person beim Dienstleister für die Compliance-Funktion für die zur Allianz Deutschland-Gruppe gehörenden Risikoträger einschließlich der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG. Die Befugnisse der Compliance-Funktion als Schlüsselfunktion sind im Abschnitt B.1 dargestellt.

Der Vorstand wird mittels periodischer Berichterstattung über die Aufgabenwahrnehmung der Compliance-Funktion informiert. Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhält der Vorstand einen schriftlichen Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie im Laufe des Jahres die Risikoanalyse des Geldwäschebeauftragten. Zudem berichtet der Chief Compliance Officer einmal im Jahr persönlich in einer Vorstandssitzung der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG.

Weiterhin existiert ein Komitee „Regulatorik“, das die Frühwarn- und die Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion unterstützt. Die Aufgaben des Komitees sind unter anderem die Herstellung beziehungsweise Bereitstellung einer gemeinsamen Informationsbasis zu aktuellen regulatorischen Anforderungen und die Erörterung der Umsetzung relevanter aufsichtsrechtlicher Regulierungen. Dem Komitee arbeiten Fachkreise zu. Dem Komitee gehören unter anderem die Inhaber der Compliance-Funktion und der Rechtsfunktion sowie Vertreter der Versicherungsunternehmen der Allianz Deutschland Gruppe an. Den Vorsitz hat der Finanzvorstand der Allianz Deutschland AG inne.

Der Chief Compliance Officer und die in der Compliance-Funktion tätigen Führungskräfte verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und bilden sich regelmäßig fort. Die Mitarbeiter in der Compliance-Funktion verfügen über die erforderlichen Kenntnisse und halten ihr Wissen durch in den Zielvereinbarungen festgelegte Fortbildungsmaßnahmen aktuell.

B.5 Funktion der Internen Revision

Umsetzung der Funktion der Internen Revision

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat die Aufgaben der Internen Revision im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktion auf die Allianz Deutschland AG übertragen.

Der Internen Revision der Allianz Deutschland AG obliegt die primäre Revisionsverantwortung für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG und allen weiteren Versicherungsunternehmen der Allianz Deutschland Gruppe. Gleichzeitig ist sie Teil der weltweiten Revisionsfunktion der Allianz Gruppe, deren funktionale Steuerung durch den Bereich Group Audit bei der Allianz SE verantwortet wird. Group Audit übt als übergeordnete Konzernrevision eine fachliche Überwachungs- und Aufsichtsfunktion aus.

Die Interne Revision arbeitet im Auftrag des Vorstands und ist diesem unmittelbar berichtspflichtig; organisatorisch ist die Interne Revision direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt. Der Leiter der Internen Revision hat einen direkten und unbeschränkten Zugang zu Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere zum Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Leiter der Internen Revision kann auch in die Sitzungen des Aufsichtsrats eingebunden werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen.

Der Auftrag der Internen Revision ist es, die Allianz Private Krankenversicherungs-AG und die geprüften Einheiten darin zu unterstützen, ihre Ziele zu erreichen. Dabei unterstützt die Interne Revision durch einen systematischen und zielgerichteten Ansatz die Governance dabei, die Effektivität des Risikomanagements, die Kontrollen sowie die Führungs- und Überwachungsprozesse zu bewerten und zu verbessern. Die Interne Revision liefert hierzu Analysen, Einschätzungen, Empfehlungen und Informationen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit.

Der Auftrag der Internen Revision lässt sich in drei große Themenbereiche unterteilen:

- die risikoorientierte Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse,

- die Untersuchung und Prüfung von Verdachtsfällen auf dolose Handlungen oder von Betrugsfällen mit Beteiligung von Mitarbeitern, Vertretern oder Maklern,
- anlassbezogene Beratungsleistungen und Projektbegleitung.

Die Befugnisse der Internen Revision sind in Abschnitt B.1 beschrieben.

Der Vorstand wird mittels einer periodischen Berichterstattung über Prüfungsaktivitäten, Prüfungsergebnisse sowie über wesentliche Entwicklungen aus Sicht der Internen Revision informiert.

Jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erhält der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Zudem bestätigt der Leiter der Internen Revision im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die organisatorische Unabhängigkeit der Internen Revision.

Sicherstellung von Objektivität und Unabhängigkeit

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Der Vorstand gewährleistet der Internen Revision ihre fachliche Unabhängigkeit, um die Funktionsfähigkeit der Geschäftsorganisation des Unternehmens zu wahren (unter anderem Informations- und Prüfungsrechte). Bei der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie bei der Wertung der Prüfungsergebnisse ist die Interne Revision weder Weisungen noch sonstigen Einflüssen unterworfen. Der Vorstand kann im Rahmen seines Direktionsrechts zusätzliche Prüfungen anordnen, ohne dass dies der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision entgegensteht.

Interne Revisoren beurteilen alle relevanten Umstände mit Ausgewogenheit und lassen sich in ihrem Urteil nicht von eigenen Interessen oder durch andere beeinflussen. Grundsätzlich dürfen die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter keine Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

Die Interne Revision führt die Prüfungen mit dem notwendigen Sachverstand und der angemessenen beruflichen Sorgfalt durch. Die Mitarbeiter der Inter-

nen Revision wenden dabei ein Höchstmaß an sachverständiger Objektivität beim Zusammenführen, Bewerten und bei der Weitergabe von Informationen über geprüfte Aktivitäten oder Geschäftsprozesse an. Revisionsfeststellungen müssen auf Tatsachen beruhen und durch ausreichende Nachweise belegbar sein. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird bei der Besetzung von Prüfungen darauf geachtet, die Mitarbeiter nach dem Rotationsprinzip einzusetzen.

Der Inhaber der Schlüsselfunktion der Internen Revision hat langjährige Erfahrung als Revisionsleiter sowohl in der Allianz Deutschland AG als auch in anderen Konzern-Einheiten. Die quantitative und qualitative Personalausstattung der Internen Revision orientiert sich an betriebsinternen Erfordernissen, der Komplexität der Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation des Versicherungsunternehmens. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Ressourcen der Internen Revision angemessen und ausreichend sind sowie wirksam eingesetzt werden.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) im Zuge der Ausgliederung der Schlüsselfunktion auf die Allianz Deutschland AG übertragen.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die VMF innerhalb der Finanzfunktion der Allianz Deutschland AG angesiedelt und dadurch von risikonehmenden Einheiten wie der Produktentwicklung, der Preisgestaltung, der Zeichnungspolitik und der Rückversicherung getrennt. Zudem besteht eine prozessuale und personelle Trennung zwischen der Berechnung der Rückstellungen und der Validierung der Rückstellungen.

Dabei ist die VMF in allen für sie relevanten Komitees eingebunden, wie etwa dem Reservierungs- oder Risikokomitee.

Die wesentlichen Aufgaben der VMF sowie ihre Befugnisse sind in Abschnitt B.1 beschrieben.

Der Inhaber der VMF ist auch der Inhaber der VMF für die Allianz Lebensversicherungs-AG und die Allianz Versicherungs-AG und leitet das Rechnungswesen für

diese Gesellschaften. Der Inhaber der VMF hat langjährige Erfahrung als Chief Risk Officer und Chief Financial Officer innerhalb des Allianz Konzerns und ist zudem Mitglied in den Ausschüssen „Rechnungslegung & Regulierung“ sowie „Enterprise Risk Management“ der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV).

Alle Mitarbeiter, die VMF-Aufgaben wahrnehmen, berichten direkt an den Inhaber der VMF und verfügen nachweislich über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik. Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen Eignung sind unter anderem die Ausbildung Aktuar DAV oder äquivalent, die Mitarbeit beziehungsweise Leitung von Arbeitsgruppen der DAV sowie fortlaufende fachliche Weiterbildungsmaßnahmen.

B.7 Outsourcing

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG überträgt auf vielfältige Weise Aufgaben auf Dritte, vor allem auf Unternehmen der Allianz Gruppe.

Mit der Ausgliederung werden folgende Ziele verfolgt:

- Konzentration auf das Kerngeschäft,
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
- Professionalisierung,
- Qualitätssteigerung,
- Gewährleistung der notwendigen Expertise und eine damit einhergehende Vermeidung/ Minimierung von Risiken.

Die Ausgliederung von Aufgaben hat dabei häufig unmittelbaren Einfluss auf die Belange der Versicherungsnehmer oder sonstigen Anspruchsberechtigten der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG. Ziel der bestehenden Outsourcing Governance der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG ist es daher, die Interessen der Versicherungsnehmer und sonstiger Anspruchsberechtigten angemessen und unter Einhaltung aufsichtsrechtlicher sowie gruppeninterner Vorgaben zu schützen.

Unter Ausgliederung (beziehungsweise Outsourcing) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte „Subdelegation“) eine Funktion oder Versicherungs-

tätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Anforderungen an eine Ausgliederung nehmen zu, je wesentlicher die ausgegliederte Tätigkeit für das Geschäft der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG ist.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die durch einen Dritten erbrachte Leistung als Ausgliederung im Sinne des Aufsichtsrechts einzustufen ist. Ist dies der Fall, muss in einem zweiten Schritt festgestellt werden, ob es sich bei der ausgegliederten Tätigkeit um eine Schlüsselfunktion, um eine wichtige Funktion beziehungsweise Versicherungstätigkeit oder um eine sonstige Ausgliederung handelt.

Der Ausgliederungsprozess untergliedert sich in die vier Prozessphasen:

- Ausgliederungsentscheidung,
- Umsetzung der Ausgliederung,
- Laufende Steuerung und Überwachung und
- Beendigung der Ausgliederung.

Der Ausgliederungsprozesses ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und laufend zu überwachen. Bei wesentlichen Änderungen der Sachverhalte, die einer Ausgliederung zugrunde liegen, sind die Regulierungen entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die wichtigen Ausgliederungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (einschließlich der Ausgliederungen von Schlüsselfunktionen) sowie ausgewählte weitere bedeutende Outsourcing-Beziehungen.

Wichtige Ausgliederungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dienstleister	Vertragsbeschreibung
Allianz Deutschland AG	Compliance-Funktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Ausgliederung eines wesentlichen Teils des Rechnungswesens (unter anderem versicherungstechnische Buchhaltung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Kapitalanlagenbuchhaltung) (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Ausgliederung eines wesentlichen Teils der Rechtsfunktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Interne Revisionsfunktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Risikomanagementfunktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Deutschland AG	Versicherungsmathematische Funktion (Schlüsselfunktion)
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG	Vertrieb über Ausschließlichkeitsorganisation, Vertriebssteuerung und -planung
Allianz Deutschland AG	Versicherungsbetrieb inklusive betriebsbezogener IT
Allianz Investment Management SE	Kapitalanlagemanagement einschließlich der Überwachung der Asset Management Performance

Alle hier aufgeführten Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland.

Ausgewählte weitere bedeutende Outsourcing-Beziehungen

Dienstleister	Vertragsbeschreibung
Allianz Capital Partners GmbH	Vermögensanlage und -verwaltung in Alternative Assets
Allianz Global Investors GmbH	Portfoliomanagement Corporate Loans
Allianz Real Estate GmbH	Vermögensanlage und -verwaltung in Grundvermögen
PIMCO Deutschland GmbH	Portfoliomanagement Direktanlagen (handelbare Darlehen, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktanlagen, Devisengeschäfte)

Alle hier aufgeführten Dienstleister haben ihren Sitz in Deutschland.

So sind die vier Schlüsselfunktionen und die beiden weiteren Schlüsselaufgaben (vergleiche Abschnitt B.1) an die Allianz Deutschland AG ausgelagert.

Als Tochter der Allianz Deutschland AG organisiert die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG den Ausschließlichkeits- und Bankenvertrieb für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG. Das Kapitalanlagemanagement wird durch die Allianz Investment Management SE für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG wahrgenommen. Ferner ist die Betreuung der IT-Systeme über die Allianz Deutschland AG zentral an die Allianz Managed Operations & Services SE ausgelagert.

Neben den regulatorisch als „wichtig“ eingestuften Ausgliederungen bestehen umfangreiche weitere Outsourcing- und Dienstleistungsbeziehungen, beispielsweise die oben aufgeführten Vertragsbeziehungen mit verschiedenen Asset Management Gesellschaften der Allianz Gruppe.

B.8 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zu dem Governance-System sind bereits in dem Abschnitt B.1 bis einschließlich Abschnitt B.7 beschrieben.

C. Risikoprofil

Die Bewertung von Risiken erfolgt zum einen über ein internes Modell und zum anderen über die jährliche Risikoinventur im Rahmen des Top Risk Assessments. In Letzterem wird die Bewertung immer sowohl nach monetärer Auswirkung als auch nach Reputationsschaden durchgeführt. Für die Gesamtbewertung ist die höhere der beiden Auswirkungen relevant. Risiken, welche im Rahmen des Top Risk Assessments gemäß der Eintrittshäufigkeit und Schadenauswirkung als hoch beziehungsweise sehr hoch bewertet sind, werden als wesentliche Risiken bezeichnet. Auch wenn das Top Risk Assessment auf den Ergebnissen des internen Modells aufsetzt, kann es aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung bei einzelnen Risiken im Rahmen des Top Risk Assessments zu einer anderen Einschätzung der Wesentlichkeit kommen. Der Vorstand bestimmt, ob die identifizierten Risiken in ihrer gegenwärtigen Form akzeptiert werden oder ob ein anderes Risikoniveau angestrebt werden soll. Im letzteren Fall werden Maßnahmen definiert und umgesetzt.

Die im Top Risk Assessment erfolgte zusätzliche qualitative Bewertung ordnete die Marktrisiken niedriger ein. Grundsätzlich enthalten die Tarife in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung keine langfristige Zinsgarantie. Vielmehr muss der Rechnungszins im Rahmen von Beitragsanpassungen beitragswirksam angepasst werden, wenn der Aktuarielle Unternehmenszins (AUZ) dies induziert. Zinsrisiken werden dadurch im Wesentlichen zeitnah an die Versicherungsnehmer weitergegeben. Dies ist nur in dem seltenen und unwahrscheinlichen Fall nicht möglich, dass in einem Tarif mangels anspringender auslösender Faktoren über einen längeren Zeitraum keine Rechtsgrundlage für eine Beitragsanpassung vorliegt. Deshalb werden Marktrisiken für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG als nicht wesentlich eingestuft. Dies wird in dem für 2017 gültigen internen Modell bestätigt, da die Sensitivitäten bezüglich Marktstressen gering sind.

Im Folgenden werden für jede Risikokategorie die Risiken beschrieben und bewertet. Zudem werden Risikokonzentrationen und Risikominderungstechniken dargestellt. Risikominderungstechniken sind sämtliche Techniken, die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit

ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen. Gemäß dieser Definition verwendet die Allianz Private Krankenversicherungs-AG als Risikominderungstechniken Derivate. Risikokonzentrationen und Risikominderungstechniken sind nur für die Risikokategorien versicherungstechnische, Markt- und Kreditrisiken relevant und werden deshalb in diesen Abschnitten beschrieben. Auf die unternehmensindividuellen Stresstests wird im Abschnitt E.2 eingegangen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind Risiken, die aufgrund der Abweichung der tatsächlichen Versicherungsereignisse von den in der Tarifierung erwarteten Ereignissen entstehen.

Die Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken erfolgt anhand des internen Modells (siehe Abschnitt E.2). Der größte Teil der Solvabilitätskapitalanforderung für versicherungstechnische Risiken entfällt dabei auf das Pflege- und Krankheitsrisiko. Versicherungstechnische Risiken werden zusätzlich qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessment bewertet. In diesem wurde das versicherungstechnische Risiko nicht als wesentliches Risiko für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG eingestuft.

In einem engen aufsichtsrechtlichen Rahmen und in Abstimmung mit dem mathematischen Treuhänder können durch die gesetzlich vorgegebene Beitragsanpassungsklausel insbesondere für die nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Bestände die Rechnungsgrundlagen und damit die Beiträge angepasst werden. Der Grund für eine solche Beitragsanpassung liegt vor, wenn beispielsweise durch neue medizinische Verfahren oder bessere Medikamente die Leistungsausgaben steigen. Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG verzichtet im Gegenzug auf ihr ordentliches Kündigungsrecht.

Auswirkungen von Pandemien auf Krankheitskosten und Sterbewahrscheinlichkeiten stellen die für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG relevanten Großschadenrisiken dar. Versicherungstechnische Konzentrationen sind aufgrund des überwiegenden Individualgeschäfts in der privaten Krankenversicherung von geringer Bedeutung und über die Beitragsberechnung abgedeckt.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nutzt weder materielle Rückversicherungslösungen noch Zweckgesellschaften.

Es gab beim versicherungstechnischen Risiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.2 Marktrisiko

Marktrisiken sind Risiken, die sich aus Kursschwankungen an den Kapitalmärkten ergeben, welche die Bewertung der Kapitalanlagen (insbesondere Aktien, Rentenpapiere (Bonds) und Immobilien) und die Bewertung der Verbindlichkeiten betreffen. Das Marktrisiko beinhaltet auch die Risiken, die sich entsprechend aus der Veränderung der Volatilitätsparameter, der Inflation sowie aus Kreditspread- und Wechselkursveränderungen ergeben.

Die Quantifizierung der Marktrisiken erfolgt anhand des internen Modells. Der größte Teil entfällt dabei auf Zinsrisiken. In dem für das Berichtsjahr gültigen internen Modell der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG werden die Marktrisiken aufgrund der extremen Kapitalmarktbebewegungen im Jahr 2016 überschätzt (siehe Abschnitt E.2). Die im Top Risk Assessment erfolgte zusätzliche qualitative Bewertung ordnet die Marktrisiken als nicht wesentlich ein. Diese Einschätzung berücksichtigt, dass die Risikotragfähigkeit der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG in den betrachteten Stressszenarien gewährleistet ist. Entsprechend ist die Allianz Private Krankenversicherungs-AG in der Lage, die Anlagestrategie durch den Marktzyklus hindurch zu planen und zu implementieren. Marktrisiken werden im Wesentlichen über Limite und Vorgaben für das strategische Zielportfolio der Kapitalanlagen gesteuert. Das strategische Zielportfolio reflektiert die Struktur der Verbindlichkeiten, insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen, berücksichtigt Kapitalrestriktionen und zukünftiges Geschäft und stellt Robustheit gegenüber adversen Szenarien sicher. Hierbei werden gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht die internen Vorgaben an zulässigen Anlagen berücksichtigt, welche die Qualität, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Verfügbarkeit des Portfolios sicherstellen. Derivate werden zur Verringerung von Risiken und zur effizienten Portfoliosteuerung genutzt. Beispielsweise werden Instrumente zur Absicherung zum Beispiel von Aktienpositionen, Kredit-

und Währungsrisiken eingesetzt. Die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken wird durch laufendes Monitoring des Portfolios gewährleistet. Außerdem werden auf monatlicher Basis Derivate unter sechs verschiedenen Stressszenarien bewertet.

Neue Finanzmarktprodukte durchlaufen vor Einsatz einen Prozess, der sicherstellt, dass deren Konformität mit geltenden regulatorischen und internen Anforderungen geprüft ist, Risiken identifiziert und bemessen werden, entsprechende Expertise im Unternehmen aufgebaut wird und die Einbindung in alle relevanten Unternehmensprozesse gewährleistet ist.

Ferner werden Marktrisiken und das potenzielle Konzentrationsrisiko in der Kapitalanlage durch angemessene Streuung begrenzt. Dies geschieht durch die allgemeine Diversifikation im Investment-Portfolio (zum Beispiel Regionen, Laufzeiten, Anlageformen), die Beschränkung des Anteils der Aktienpapiere im Portfolio, Instrumente zur Absicherung und durch das Nachhalten eines Limitsystems.

Es gab beim Marktrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.3 Kreditrisiko

Kreditrisiken sind Risiken, die aufgrund eines unerwarteten Ausfalls oder einer Bonitätsveränderung eines Geschäftspartners entstehen.

Die Quantifizierung der Kreditrisiken erfolgt anhand des internen Modells (siehe Abschnitt E.2). Obwohl diese nur einen geringen Beitrag zur Solvabilitätskapitalanforderung liefern, werden sie im Top Risk Assessment trotzdem als wesentlich erachtet, da bei einem Eintritt des Kreditrisikos in Form von Zahlungsausfällen Verluste realisiert werden müssen. Im Top Risk Assessment wurde dabei vor allem das Konzentrationsrisiko diskutiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise der letzten Jahre wird das Risiko der Insolvenz von Kreditnehmern weiterhin als hoch eingestuft. Dabei sind sowohl Unternehmensanleihen, darunter vor allem Bankanleihen, als auch Staatsanleihen betroffen.

Wie in Abschnitt C.2 „Marktrisiko“ beschrieben, werden die wesentlichen Risikokonzentrationen durch ein Limitsystem gesteuert.

Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei bei Derivatetransaktionen wird durch die Besicherung sämtlicher Kontrakte gemindert. Es gab beim Kreditrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nicht über die notwendigen Barmittel verfügt beziehungsweise nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in Geld umzuwandeln, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Anhand des internen Modells erfolgt keine Quantifizierung des Liquiditätsrisikos. Das Liquiditätsrisiko wird qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessments bewertet. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells und der getroffenen Vorkehrungen wird das Liquiditätsrisiko als nicht wesentlich eingestuft. Dies resultiert aus der Tatsache, dass als Auslöser für einen Liquiditätsengpass bei einer Krankenversicherung im Wesentlichen nur ein kurzfristig signifikanter Anstieg der Krankheitskosten in Betracht kommt. Im Falle einer deutlich erhöhten Anzahl an Vertragskündigungen erfolgen lediglich Zahlungen von Übertragungswerten, welche jedoch bei der derzeitigen Bestandsstruktur eine vernachlässigbare Größe besitzen.

Der bei künftigen Beiträgen einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums – EPIFP) ist eine Kennzahl für den erwarteten Barwert der zukünftigen Überschüsse und Aktionärszuschüsse, die der zukünftigen Beitragszahlung zugeordnet werden können. Die Höhe des EPIFP der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 1 365 422 Tausend Euro.

Es gab beim Liquiditätsrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Operationelle Risiken umfassen auch Rechts- und Compliance-Risiken, jedoch nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt anhand des internen Modells. Operationelle Risiken sind bedeutend, liefern jedoch einen geringen Beitrag zur notwendigen Solvabilitätskapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2). Operationelle Risiken werden zusätzlich qualitativ im Rahmen des Top Risk Assessments bewertet. Aus qualitativer Sicht kommt den operationellen Risiken eine vergleichsweise hohe Bedeutung zu. Operationelle Risiken werden insoweit akzeptiert, als diese für den Geschäftsbetrieb unter Kosten-Nutzen-Aspekten unvermeidbar sind. Unter dieser Voraussetzung wird so weit wie möglich eine Minimierung der operationellen Risiken angestrebt. Operationelle Risiken werden im internen Kontrollsystem überwacht und gesteuert.

Folgende operationelle Risiken werden als wesentlich erachtet:

Gesetzesänderung:

Neue beziehungsweise geänderte gesetzliche Anforderungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene erfordern gegebenenfalls die Umstellung von internen Prozessen beziehungsweise die Umgestaltung von Produkten. Sie können zudem die Wettbewerbsfähigkeit gefährden oder eine Modifikation des gesamten Geschäftsmodells erzwingen.

Rechtsprechungsrisiko:

Dieses Risiko wird maßgeblich von höchstrichterlichen Entscheidungen getrieben beziehungsweise durch eine geänderte Auslegung der Rechtsnormen, die negative Auswirkungen auf das Bestandsgeschäft (zum Beispiel durch sich daraus ergebende Beitragsanpassungen) haben können. Diese extern bedingten Einflüsse sind schwer vorhersehbar und beinhalten hohe potenzielle finanzielle Auswirkungen.

Compliance-Verstöße (Risiko von Gesetzes-/ Regelverstößen):

Dieses Risiko umfasst mögliche massive Verstöße von Einzelpersonen innerhalb der Allianz gegen Gesetze und intern gesetzte Regeln, die bei Bekanntwerden rechtliche Konsequenzen, negative Presseberichterstattung und damit einen Reputationsverlust nach sich ziehen würden. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Themas Datenschutz wurde das Szenario Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weiterhin als wesentliches Risiko eingestuft.

Längerfristige Betriebsunterbrechung:

Betrachtet wird hier das Risiko, dass es durch exogene Einflüsse wie Sachschäden (zum Beispiel Brand, Hochwasser), Infrastrukturprobleme (zum Beispiel Ausfall Stromversorgung, Streik) oder mutwillige Beschädigung (zum Beispiel Vandalismus, Sabotage) zum Betriebsausfall wichtiger Einrichtungen und/oder kritischer, kundenbezogener Geschäftsprozesse kommt. Der Ausfall des Rechenzentrums hätte dabei die schwerwiegendsten Auswirkungen auf den gesamten Geschäftsbetrieb und wird daher als wesentliches operationelles Risiko betrachtet.

Datenverlust/Datendiebstahl:

Das Risiko, dass vertrauliche Daten (zum Beispiel Kundendaten, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen; streng vertrauliche Unternehmensdaten) in unbefugte Hände geraten, zum Beispiel durch Spionage, Hacker oder missbräuchliche Nutzung durch berechtigte Mitarbeiter, wird ebenfalls als wesentliches Risiko bewertet. Ausschlaggebend dafür ist der daraus resultierende potenzielle Reputationsschaden.

Es gab bei den operationellen Risiken keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Das Geschäftsrisiko, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko stellen weitere Risiken gemäß Risikostrategie dar. Das strategische Risiko und das Reputationsrisiko werden ausschließlich qualitativ in strukturierten Identifikations- und Bewertungsprozessen erfasst. Geschäftsrisiken sind Risiken, die sich aufgrund einer unerwarteten Änderung der Geschäftsvolumina, der Kostenentwicklung oder der Margen des zukünftigen Geschäfts ergeben. Dabei umfassen die Geschäftsrisiken auch die Stornorisiken. Die Geschäftsrisiken ergeben sich daher unter anderem aus der zukünftigen Prämien-, Bestands- und Kostenentwicklung.

Die Geschäftsrisiken werden als relevant aber nicht als wesentlich eingestuft, da sie nur einen sehr geringen Einfluss auf das unmittelbare operative Ergebnis haben. Im internen Modell erfolgt eine Quantifizierung der Geschäftsrisiken.

Es gab bei dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko und dem Geschäftsrisiko keine wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum.

C.7 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG sind bereits in den Abschnitten C.1 bis einschließlich C.6 enthalten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Im folgenden Kapitel werden, gesondert für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen beschrieben. Anschließend werden die wesentlichen Unterschiede zum Handelsrecht erläutert. Im Abschnitt D.1 wird die Aktivseite, in den Abschnitten D.2 und D.3 die Passivseite der Solvabilitätsübersicht

behandelt. Soweit bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG für bestimmte Vermögenswerte alternative Bewertungsmethoden angewandt werden, werden diese im Abschnitt D.4 näher erläutert.

D.1 Vermögenswerte

In der folgenden Tabelle sind die Vermögenswerte der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nach Aufsichtsrecht und nach Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Bewertungsdifferenz dargestellt (in Tausend Euro). Diese Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Geschäfts- oder Firmenwert	–	–	–
Abgegrenzte Abschlusskosten	–	–	–
Immaterielle Vermögenswerte	–	111 457	– 111 457
Latente Steueransprüche	–	35 874	– 35 874
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–	627	– 627
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	164	164	–
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	32 554 057	26 550 029	6 004 028
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	312 537	179 938	132 599
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	22 553 465	18 604 335	3 949 130
Aktien	162 413	67 490	94 923
Aktien – nicht notiert	162 413	67 490	94 923
Anleihen	9 255 538	7 468 063	1 787 475
Staatsanleihen	1 994 162	1 537 281	456 881
Unternehmensanleihen	7 261 376	5 930 782	1 330 594
Organismen für gemeinsame Anlagen	266 586	227 594	38 991
Aktienfonds	227 321	197 829	29 492
Rentenfonds	325	306	19
Immobilienfonds	38 940	29 460	9 480
Derivate	3 518	2 608	910
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	–	–	–
Darlehen und Hypotheken	1 103 987	986 591	117 396
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	595 043	525 624	69 418
Sonstige Darlehen und Hypotheken	508 944	460 966	47 978
Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen	–	2 530	– 2 530
Depotforderungen	–	–	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	23 348	23 348	–
Forderungen gegenüber Rückversicherern	–	–	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	279 493	185 736	93 757
Eigene Aktien	–	–	–
Fällige Beiträge in Zusammenhang mit Eigenmittelbestandteilen oder dem aufgerufenen, aber noch nicht eingezahlten Gründungsstock	–	–	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 875	1 875	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	813	813	–
	33 963 737	27 899 044	6 064 693

Modellbewertung für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Vermögenswerte werden grundsätzlich mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt werden könnten.

Zur Bewertung der Vermögenswerte wird die Bewertungshierarchie gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 herangezogen:

- Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG bewertet Vermögenswerte prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.
- Ist dies nicht möglich, so bewertet die Allianz Private Krankenversicherungs-AG die Vermögenswerte anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.
- Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greift die Allianz Private Krankenversicherungs-AG auf alternative Bewertungsmethoden zurück.

Die Bewertungsreserven, welche wie dargestellt nach der Bewertung nach Handelsrecht in den einzelnen Bilanzpositionen enthalten sind, stehen zu sehr großen Teilen den Versicherungsnehmern im Rahmen zukünftiger Überschüsse und zur Bedienung der Garantien zur Verfügung.

D.1.1 Latente Steueransprüche

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Latente Steueransprüche	–	35 874	–35 874

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen, die sich aufgrund von Bewertungsunterschieden zwischen dem Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nach Aufsichtsrecht beziehungsweise nach Handelsrecht und dem korrespondierenden Wert in der Steuerbilanz ergeben. Die umfangreichsten temporären Abwei-

chungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Grundstücke, Kapitalanlagen sowie bei den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung, für Pensionen und den sonstigen Rückstellungen, die insgesamt zu aktiven latenten Steuern führen.

Für die Bewertung der latenten Steueransprüche und/oder Steuerschulden werden die temporären Differenzen mit dem unternehmensindividuellen erwarteten Ertragsteuersatz multipliziert. Der erwartete Unternehmenssteuersatz beträgt, solange keine steuerlichen Sondersachverhalte vorliegen, 31,0 Prozent. Für steuerliche Sondersachverhalte wie zum Beispiel die Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Eine Diskontierung der latenten Steueransprüche und Steuerschulden ist nach § 274 Absatz 2 Satz 1 HGB, ebenso wie nach IFRS, nicht erlaubt.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden grundsätzlich unsaldiert ausgewiesen. Eine Verrechnung latenter Steueransprüche mit latenten Steuerschulden ist nur dann zulässig, wenn diese sich auf dieselbe Steuerbehörde und dasselbe Steuersubjekt beziehen und die selbe Fälligkeit gegeben ist.

Nach dem Handelsrecht wird aufgrund des Wahlrechts nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen bilanziert.

Die latenten Steueransprüche sind ein Vermögenswert, der für die Reduktion des Ertragsteueraufwands in künftigen Perioden genutzt werden darf. Ein Ansatz latenter Steueransprüche erfolgt nur dann, sofern diese werthaltig sind. Das heißt, dass künftig nachweislich ausreichend zu versteuernde Gewinne vorliegen, gegen welche die latenten Steueransprüche verrechnet werden können. Sind die künftigen zu versteuernden Gewinne nicht ausreichend, werden die latenten Steueransprüche entsprechend vermindert.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden die latenten Steueransprüche nach dem Aufsichtsrecht vollständig mit den Steuerschulden verrechnet, womit die latenten Steueransprüche im Geschäftsjahr 2016 nach dem Aufsichtsrecht null Euro betragen.

D.1.2 Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	32 554 057	26 550 029	6 004 028
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	312 537	179 938	132 599
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	22 553 465	18 604 335	3 949 130
Aktien	162 413	67 490	94 923
Aktien – nicht notiert ¹	162 413	67 490	94 923
Anleihen	9 255 538	7 468 063	1 787 475
Staatsanleihen	1 994 162	1 537 281	456 881
Unternehmensanleihen	7 261 376	5 930 782	1 330 594
Organismen für gemeinsame Anlagen	266 586	227 594	38 991
Aktienfonds	227 321	197 829	29 492
Rentenfonds	325	306	19
Immobilienfonds	38 940	29 460	9 480
Derivate	3 518	2 608	910

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	312 537	179 938	132 599

Hierunter fallen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien. Zur Bewertung dieser Immobilien wird für das Aufsichtsrecht das Modell des beizulegenden Zeitwerts analog IFRS gemäß IAS 40 angewendet. Diese alternative Bewertungsmethode wird im Abschnitt D.4 beschrieben. Nach dem Handelsrecht werden fremdgenutzte Immobilien mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um plan- und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Differenz zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht entsteht durch die unterschiedlichen Bewertungsverfahren. Derzeit liegen die Marktwerte deutlich höher als die, um Abschreibungen reduzierten, Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	22 553 465	18 604 335	3 949 130

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die in wirtschaftlichem Verhältnis

zueinander stehen. Dazu zählen Unternehmen in mehrheitlichem Besitz oder in Beherrschung eines anderen Konzernunternehmens. Sie werden zur Bewertung mit dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus ihrer Solvabilitätsübersicht bei der Muttergesellschaft angesetzt (Adjusted-Equity-Methode). Beteiligungen, das heißt nach Artikel 13 (20) der Richtlinie 2009/138/EG das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20,0 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, werden gemäß Aufsichtsrecht mit an aktiven Märkten notierten Marktpreisen bewertet. Sofern eine Bewertung mit notierten Marktpreisen nicht möglich ist, sind auch die Beteiligungen mit dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus ihrer Solvabilitätsübersicht bei der Muttergesellschaft anzusetzen (Adjusted Equity Method). Diese alternative Bewertungsmethode wird im Abschnitt D.4 näher erläutert. Anteile an verbundenen Unternehmen und andere Beteiligungen werden nach Handelsrecht nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und zu fortgeführten Anschaffungskosten oder dem niedrigeren auf Dauer beizulegenden Wert angesetzt. Abschreibungen werden vorgenommen, sofern am Bilanzstichtag die fortgeführten Anschaffungskosten über dem Marktwert und dem langfristig beizulegenden Wert liegen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht beträgt 3 949 130 Tausend Euro, davon 3 509 093 Tausend Euro aus Spezialfonds. Haupttreiber sind hierbei die Rentenspezialfonds.

¹ Unter den nichtbörsennotierten Aktien sind Private Equity Gesellschaften zu verstehen.

Das derzeit niedrige Zinsniveau wirkt sich marktwert-erhöhend auf die Vermögenswerte innerhalb der Rentenfonds aus. Die Marktwerte der Fonds liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, welche nach Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden. Der Restbetrag kommt aus dem Marktwertansatz der Beteiligungen, welcher über den fortgeführten Anschaffungskosten liegt.

Aktien

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Aktien	162 413	67 490	94 923
Aktien – nicht notiert	162 413	67 490	94 923

Diese Kategorie beinhaltet börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien. Beteiligungen sind hiervon ausgeschlossen. In der Solvabilitätsübersicht werden Aktien zum Marktwert angesetzt. Dieser entspricht dem jeweiligen Börsenkurs. Die alternativen Bewertungsmethoden zu den nicht börsennotierten Aktien werden im Abschnitt D.4 beschrieben.

Nach dem Handelsrecht werden Aktien, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht beträgt 94 923 Tausend Euro und wird mit den derzeit tendenziell höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten, die nach dem Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden, begründet.

Anleihen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Anleihen	9 255 538	7 468 063	1 787 475
Staatsanleihen	1 994 162	1 537 281	456 881
Unternehmensanleihen	7 261 376	5 930 782	1 330 594

Diese Kategorie beinhaltet Staats- und Unternehmensanleihen. Nach Aufsichtsrecht erfolgt die Marktwert-

berechnung für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Anleihen mit Hilfe alternativer Bewertungsmethoden, welche im Abschnitt D.4 näher erläutert werden.

Anleihen werden nach Handelsrecht, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Ansätzen liegt bei 1 787 475 Tausend Euro. Haupttreiber für den Marktpreis ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwert-erhöhend auf die einzelnen Titel auswirkt. Die Marktwerte liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, die nach dem Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Organismen für gemeinsame Anlagen	266 586	227 594	38 991
Aktienfonds	227 321	197 829	29 492
Rentenfonds	325	306	19
Immobilienfonds	38 940	29 460	9 480

Unter Organismen für gemeinsame Anlagen sind Investmentfonds zu verstehen. Ein Investmentfonds bezeichnet ein von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltetes Sondervermögen. Dieses Sondervermögen wird in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen und/oder in Derivaten angelegt. Die Investmentfonds sind definiert als Unternehmen, deren alleiniger Zweck in gemeinsamen Investments in übertragbare Wertpapiere und/oder andere Kapitalanlagen liegt.

In der Solvabilitätsübersicht werden Investmentfonds zum Marktpreis angesetzt. Dieser ist identisch mit dem unter IFRS gemäß IAS 39 anzusetzenden beizulegenden Zeitwert. Sind in den Organismen für gemeinsame Anlagen auch Immobilienfonds enthalten, ist für die Berechnung der Marktwerte eine alternative Bewertungsmethode erforderlich. Diese wird im Abschnitt D.4 näher erläutert.

Investmentfonds werden nach dem Handelsrecht, abhängig von ihrer Art und der Anlagestrategie (Haltedauer), entweder nach dem strengen oder dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet und mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Marktwert beziehungsweise einem niedrigeren langfristig beizulegenden Wert angesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Ansätzen liegt bei 38 991 Tausend Euro, davon 29 492 Tausend Euro aus Aktienfonds und 9 480 Tausend Euro aus Immobilienfonds. Grund sind die derzeit tendenziell höher liegenden Marktwerte im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten, die nach dem Handelsrecht als Wertobergrenze angesetzt werden.

D.1.3 Darlehen und Hypotheken

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Darlehen und Hypotheken	1 103 987	986 591	117 396
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	595 043	525 624	69 418
Sonstige Darlehen und Hypotheken	508 944	460 966	47 978

Diese Position beinhaltet Darlehen und Hypotheken an natürliche Personen, sonstige Darlehen und Hypotheken. Darlehen und Hypotheken sind Kapitalanlagen, die entstehen, wenn ein Kreditgeber einem Kreditnehmer besicherte oder unbesicherte Mittel zur Verfügung stellt. Für Darlehen und Hypotheken existiert kein aktiver Markt, an denen sie gehandelt werden könnten. Die Marktwerte in der Solvabilitätsübersicht werden für Darlehen und Hypotheken mit einer alternativen Bewertungsmethode (Ertragswertverfahren) ermittelt. Diese wird im Abschnitt D.4 näher erläutert.

Nach Handelsrecht werden Darlehen und Hypotheken mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Ansätzen liegt bei 117 396 Tausend Euro. Haupttreiber für den Marktpreis ist das derzeit niedrige Zinsniveau, welches sich marktwert erhöhend auf die einzelnen Titel auswirkt. Die Marktwerte liegen folglich in der Regel über den entsprechenden fortgeführten Anschaffungskosten, welche nach dem Handelsrecht als Obergrenze der Bewertung angesetzt werden.

D.1.4 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	279 493	185 736	93 757

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen Beträge, die von Mitarbeitern, verschiedenen Geschäftspartnern (nicht aus dem Versicherungsbereich) oder öffentlichen Einrichtungen geschuldet werden. Sie werden nach dem Aufsichtsrecht und nach dem Handelsrecht mit dem Nennwert bewertet, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei. Da kein aktiver Markt für Forderungen (Handel, nicht Versicherung) vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche im Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden nach dem Handelsrecht grundsätzlich mit den Nominalbeträgen angesetzt. Auf die Forderungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, um das Bonitätsrisiko zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen den Werten der Forderungen nach Handelsrecht und nach Aufsichtsrecht entsteht aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung bestimmter bei der Allianz SE bilanzierten Pensionsverpflichtungen. Diese werden nach Handelsrecht nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern lediglich im Anhang des Geschäftsberichts nach Handelsrecht im Zusammenhang mit den Haftungsverhältnissen erläutert. Nach Aufsichtsrecht werden dagegen sowohl die nach IAS 19 bewerteten Verpflichtungen aus den bei der Allianz SE zentral bilanzierten Pensionszusagen – als Pensionsrückstellungen – als auch der entsprechende Erstattungsanspruch gegenüber der Allianz SE in gleicher Höhe – als Forderung – angesetzt.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

In der folgenden Tabelle sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nach dem Aufsichtsrecht und nach

dem Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Differenz dargestellt (in Tausend Euro). Diese Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundenen Versicherungen)	29 554 496	27 069 655	2 484 841
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung	29 554 496	27 069 655	2 484 841
Bester Schätzwert	28 808 423	27 069 655	1 738 768
Risikomarge	746 073	–	746 073
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	– 85 655	57 352	– 143 007
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung	– 85 655	57 352	– 143 007
Bester Schätzwert	– 85 655	57 352	– 143 007
Versicherungstechnische Rückstellungen (index- und fondsgebundenen Versicherungen)	–	–	–
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	–	9 938	– 9 938

Charakterisierung der wesentlichen Geschäftsbereiche

Das in Unterabschnitt A.1.1 beschriebene Geschäft der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG wird bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil umfasst das Geschäft, bei dem eine Alterungsrückstellung aufgebaut wird (Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung). Der zweite Teil umfasst das Krankenversicherungsgeschäft ohne Aufbau von Alterungsrückstellungen (Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung).

Zum Krankenversicherungsgeschäft – Nichtlebensversicherung zählen insbesondere die folgenden Teilsegmente:

- einzelne Zahnzusatztarife,
- Reisekrankenversicherungen und
- betriebliche Krankenversicherung.

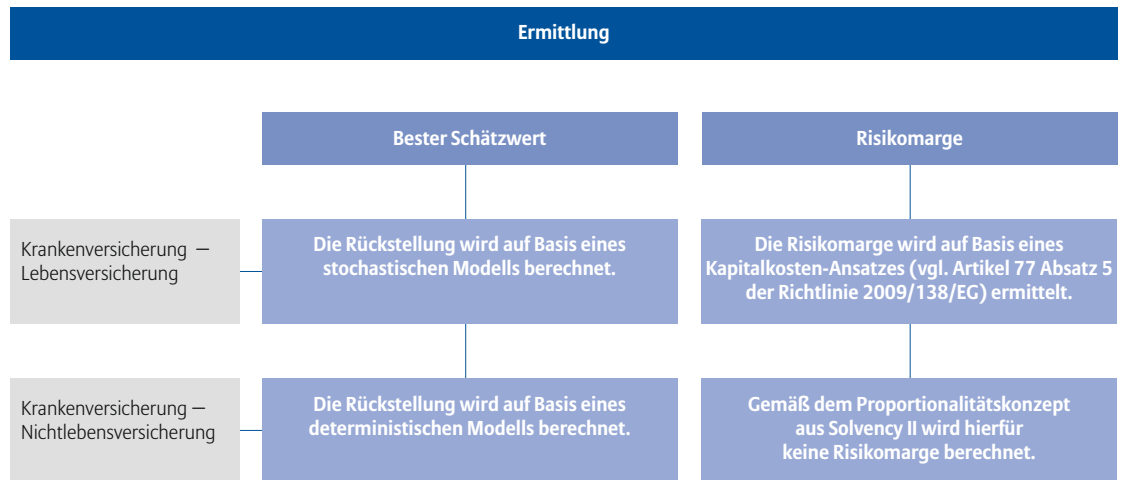
Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Aufsichtsrecht setzen sich zusammen aus:

- dem besten Schätzwert¹ der Verpflichtungen (Best Estimate) sowie
- der Risikomarge.

Da es für beide Positionen keine Märkte gibt, aus denen Marktpreise abzuleiten sind, müssen die Bewertungen anhand von Modellen vorgenommen werden. Man bedient sich dabei gängiger finanzmathematischer Methoden.

Im Rahmen dieser Modellierung berechnet man den besten Schätzwert der Verpflichtungen als Barwert der unter realistischen Annahmen erwarteten zukünftigen Zahlungsströme (Versicherungsleistungen inklusive Überschussbeteiligung zuzüglich Kosten und abzüglich Beiträge). Diese Bewertung erfolgt in einem stochastischen Modell zur Berücksichtigung von Unsicherheiten, so dass implizit auch Optionen und Garantien in die Bewertung eingehen. Konkret ergibt sich der beste Schätzwert der Verpflichtungen in einem solchen stochastischen Modell als wahrscheinlichkeitsgewichteter stochastischer Mittelwert der Barwerte aller künftigen Zahlungsströme. Die Risikomarge wird auf der Basis eines sogenannten Kapitalkostenansatzes modelliert. Die Ermittlung der Bestandteile der Rückstellungen ist in der nachfolgenden Abbildung schematisch dargestellt:

¹ Bester Schätzwert: engl. Best Estimate, erwarteter Barwert zukünftiger Zahlungsströme



D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung

Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen Rückstellungen

Als Basis für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Lebensversicherung wird ein sogenannter Startbestand erzeugt. Der Startbestand repräsentiert hierbei die zum Zeitpunkt der Berechnung vorhandenen Versicherungsverträge. Bei der Erzeugung des Startbestands werden Einzelverträge mit vergleichbaren Eigenschaften zusammengefasst.

Die Rückstellungen werden mithilfe eines stochastischen Modells ermittelt. Hierbei werden sämtliche Zahlungsströme des Startbestands, wie zum Beispiel Beiträge, Kosten und Leistungsausgaben, mithilfe auf Basis von risikolosen Zinsen generierten Kapitalmarktsszenarien (unter Aufschlag einer sogenannten Volatilitätsanpassung, welche im späteren Verlauf dieses Unterabschnitts näher beschrieben wird) über einen Zeitraum von 40 Jahren projiziert. Im Modell wird aus dieser Projektion unter Berücksichtigung des Anlagebestands sowie verschiedener Kapitalmarktsszenarien der beste Schätzwert ermittelt. Diese Berechnung des besten Schätzwerts basiert zusätzlich auf aktuellen und nachvollziehbaren Informationen sowie realistischen Annahmen und Parametern.

Dabei erfolgt im Austausch mit der Aufsicht laufend eine Weiterentwicklung des Bewertungsmodells. In den Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 wurde

bereits eine neue Modellversion eingesetzt, in der insbesondere Verbesserungen hinsichtlich der zur Bewertung verwendeten Zinsannahmen (Berücksichtigung negativer Zinsszenarien) umgesetzt worden sind.

Schlüsseloptionen und -garantien

Sofern es im Rahmen der modellierten Beitragsanpassung zu Beitragssteigerungen für den Versicherungsnehmer kommt, sind im stochastischen Modell der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG verschiedene Optionen bezüglich des Versicherungsnehmerverhaltens abgebildet. So hat der Versicherungsnehmer in der privaten Krankenversicherung gemäß §204 VAG das Recht, einen Tarifwechsel vorzunehmen. Dazu zählen unter anderem auch Niederstufungen wie zum Beispiels durch Erhöhung des Selbstbehaltes oder durch Vereinbarung eines geringeren Leistungsspektrums. Bei Nichtzahlung der Beiträge werden Versicherungsnehmer nach Abschluss eines gesetzlich geregelten Mahnverfahrens in den Notlagentarif umgestellt. An die Stelle des bisherigen Leistungsspektrums tritt dann das deutlich geringere Leistungsspektrum des Notlagentarifs. Zudem haben Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Tarif zu stornieren und zu einem anderen Anbieter zu wechseln.

Neben den genannten Optionen stellt der für die Kalkulation verwendete Rechnungszins eine temporäre Garantie dar. Er wird im stochastischen Modell der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG berücksichtigt.

Damit werden alle relevanten Schlüsseloptionen und -garantien im Modell abgebildet.

Risikomarge

Unter der Risikomarge versteht man unter Aufsichtsrecht die (Kapital-)Kosten, die durch das Bereitstellen der für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen notwendigen Solvabilitätskapitalanforderung entstehen, wenn ein Dritter das Risiko übernehmen würde.

Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Risikomarge bilden die Nichtmarktrisiken, wie zum Beispiel das Kosten-, das Storno- und das Sterblichkeitsrisiko der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG.

Grad der Unsicherheit

Die wesentlichen Unsicherheitsfaktoren für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus den folgenden Sachverhalten:

Erzeugung versicherungstechnischer Cashflows aus Bestandsdaten:

- In der Herleitung der Best Estimate Rechnungsgrundlagen ist eine gewisse Schätzunsicherheit (Diagnoserisiko) gegeben.
- Die Herleitung der Annahmen zur erwarteten Kostenentwicklung erfolgt auf Basis aktuell ermittelter Kenngrößen. Ein Prognoserisiko wird nicht explizit modelliert.
- Zur Optimierung der Rechenzeit fließen weitere Vereinfachungen in die Bewertung ein, etwa indem der Versicherungsbestand auf Modellpunkte verdichtet wird.

Wahl der Managementparameter:

Die entsprechenden Parameter dienen dazu, die erwarteten, zukünftigen Handlungen des Managements möglichst gut darzustellen. Dabei ist eine gewisse Unsicherheit nicht zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Sachverhalte:

- Annahmen zur Steuerung der Kapitalanlagen (Erreichung von Zielquoten, Realisierung von stillen Lasten und Reserven)
- Steuerung der Aufteilung des Rohüberschusses
- Steuerung von Einschüssen im Notfall (§ 151 Absatz 1 VAG)

Vom ökonomischen Szenariogenerator erzeugte Szenarien:

Die Kalibrierung des ökonomischen Szenariogenerators ist für einen langen, über den liquiden Teil des Kapitalmarkts hinaus gehenden Projektionszeitraum ausgelegt und enthält dadurch ein gewisses Projektionsrisiko.

Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Aufsichtsrecht

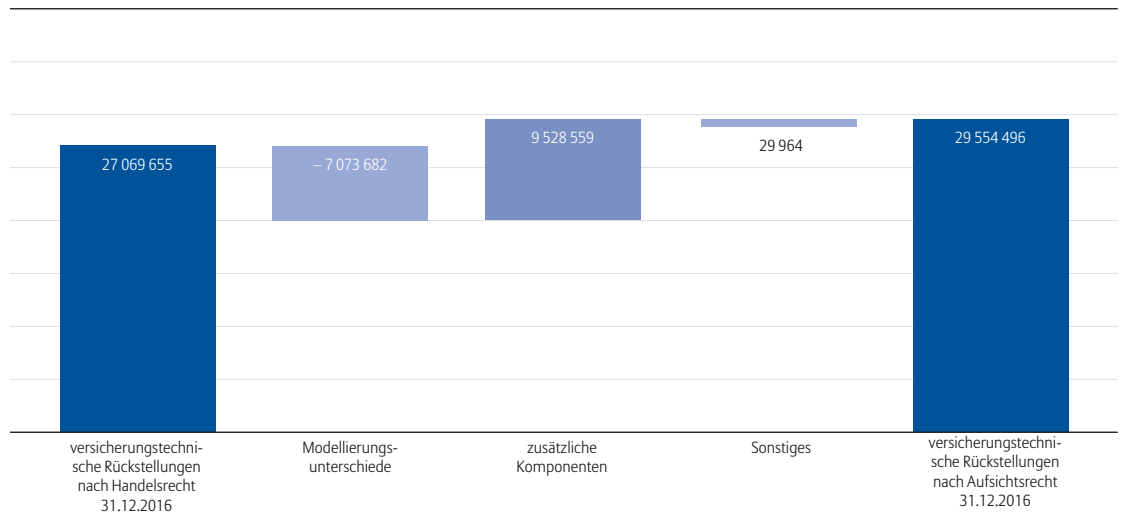
Die gesamten versicherungstechnische Rückstellung nach Handelsrecht setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Beitragsüberträge
- Deckungsrückstellung
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Aufsichtsrecht beinhalten den besten Schätzwert der Verpflichtungen sowie die Risikomarge.

Im Folgenden werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Aufsichtsrecht übergeleitet.

Ergebnisse (in Tausend Euro):



Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsschritte erläutert. Der Startwert entspricht den offiziellen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Handelsrecht zum vierten Quartal 2016.

– **Modellierungsunterschiede:** Zunächst finden eine Berücksichtigung der Marktzinsen gemäß Aufsichtsrecht und der Übergang auf die modellbedingte Projektionszeit statt. Eine weitere Abweichung ergibt sich aufgrund der stochastischen Modellierung. Des Weiteren folgt der Ansatz von Rechnungsgrundlagen nach Aufsichtsrecht einem sogenannten Best-Estimate-Ansatz. Für sämtliche biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie Kosten- und Stornoannahmen werden beste Schätzwerte verwendet, wohingegen nach Handelsrecht Rechnungsgrundlagen mit integriertem Sicherheitspuffer verwendet werden. Insgesamt ergibt sich somit eine Abweichung von minus 7 073 682 Tausend Euro.

– **zusätzliche Komponenten:** Im Gegensatz zum Handelsrecht wird im Aufsichtsrecht die Beitragsanpassung inklusive medizinischer Inflation in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit der Rechnungszinsanpassung integriert. Zudem wird in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Aufsichtsrecht das zukünftige Versicherungsnehmer-Verhalten (zum Beispiel Tarifwechsel) explizit berücksichtigt. Als zusätzliche Komponenten werden außerdem die zukünftige

Beitragsrückerstattung, der zukünftige Übertragungswert sowie die Integration von Kapitalanlagekosten in die Berechnung der Rückstellung aufgenommen. Nach Addition der Risikomarge ergibt sich ein Gesamtwert von plus 9 528 559 Tausend Euro.

– **Sonstiges:** In diesem Schritt sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst.

Volatilitätsanpassung

Krankenversicherungsunternehmen sind nur in eingeschränktem Maße den Wertschwankungen ihrer Kapitalanlagen ausgesetzt, da sie die Möglichkeit haben, kurzfristige Wertschwankungen nicht realisieren zu müssen. Die Volatilitätsanpassung dient der Dämpfung von negativen Auswirkungen dieser Schwankungen auf den Marktwert der Vermögenswerte und damit auf die anrechenbaren Eigenmittel (EOF). Dies wird durch einen Aufschlag – die Volatilitätsanpassung – auf den risikolosen Zins erreicht. Dabei wird unterstellt, dass der zusätzliche Zinsaufschlag auf die Zinskurve von der Gesellschaft in ihrem Kapitalanlageportfolio auch tatsächlich risikofrei erwirtschaftet werden kann.

Die Volatilitätsanpassung ist gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG¹ abhängig vom Zins-Spread eines Referenzportfolios, wobei sich dieser Zins-Spread aus dem möglichen risikoberichtigten Zinssatz für die Vermögenswerte des Referenzportfolios abzüglich des risikolosen Zinses ergibt. Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG wendet

¹ in der Fassung nach Änderung durch die Richtlinie 2014/51/EU

die Volatilitätsanpassung für die Bewertung des gesamten Versicherungsbestandes (das heißt alle Geschäftsbereiche) an.

Keine Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer geringfügigen Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Lebensversicherung (Bester Schätzwert) auf 28 866 221 Tausend Euro (plus 0,2 Prozent). Die Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen – Nichtlebensversicherung sind im Unterabschnitt D.2.2 und auf die Solvabilitätskapitalanforderung beziehungsweise die anrechnungsfähigen Eigenmittel im Abschnitt E.2 dargestellt.

Sonstiges

Sofern eine Volatilitätsanpassung durchgeführt wird, ist ein zusätzliches Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG¹ nicht erlaubt. Daher wird bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf ein Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG¹ verzichtet.

Auch besteht aus Sicht der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG keine Notwendigkeit, eine der beiden Übergangsmaßnahmen bezüglich der Verwendung einer vorübergehenden risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c beziehungsweise der Verwendung eines vorübergehenden Abzugs gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG¹ zu verwenden. Daher wird auch hierauf verzichtet.

Da für das Krankenversicherungsgeschäft – Lebensversicherung bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG derzeit keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung existieren, erfolgt hierzu keine Angabe.

Da dieser Bericht in diesem Jahr erstmalig erstellt wird gibt es keine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

D.2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen Rückstellungen

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Segment der Nichtlebensversicherung wird auf Basis der einzelnen Teilsegmente ein

bester Schätzwert bestimmt. Dieser errechnet sich aus den sogenannten Schaden- und Prämienreserven.

Ausgangspunkt für die Schadenreserve sind die auf Ebene der Teilsegmente ermittelten Zahlungsströme, die sich aus der Analyse nach Projektion von Schadenabwicklungsdreiecken unter Anwendung des sogenannten Chain-Ladder-Modells, eines Standardmodells in der Reservierung der Schadenversicherung, ergeben. Die Zahlungsströme werden mit dem risikolosen Zins unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung (vergleiche Unterabschnitt D.2.1) berechnet.

Für die Berechnung der Prämienreserve werden die Bruttobeiträge projiziert. Analog zu Unterabschnitt D.2.1 basiert die Berechnung der Prämienreserve auf aktuellen und nachvollziehbaren Informationen sowie realistischen Annahmen und Parametern. Für die Reisekrankenversicherung findet eine einjährige Projektion statt.

Schlüsseloptionen und -garantien

Für die Nichtlebensversicherung gelten die getroffenen Aussagen der Lebensversicherung aus Unterabschnitt D.2.1 mit zwei Ausnahmen. Zum einen werden Versicherungsnehmer der oben genannten Teilsegmente bei Nichtzahlung der Beiträge nicht in den Notlagentarif umgestellt, und zum anderen entfällt die temporäre Garantie eines Rechnungszinses, da es sich hierbei um Tarife handelt, die keine Alterungsrückstellung aufbauen.

Damit werden alle relevanten Schlüsseloptionen und -garantien im Modell abgebildet.

Risikomarge

Aufgrund der geringen Materialität und auf Basis des Proportionalitätsprinzips wird für dieses Segment keine Risikomarge berechnet.

Grad der Unsicherheit

Für die Nichtlebensversicherung gelten die getroffenen Aussagen der Lebensversicherung aus Unterabschnitt D.2.1 zum Grad der Unsicherheit gleichermaßen.

Vergleich zu Handelsrecht

Auf eine separate Überleitung für die Nichtlebensversicherung wird aufgrund des nicht materiellen Volumens verzichtet.

Volatilitätsanpassung

Eine Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null führt zu einer geringfügigen Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (Bester Schätzwert) auf 87 533 718 Tausend Euro (plus 2,2 Prozent).

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Innerhalb des Krankenversicherungsgeschäfts – Nichtlebensversicherung existiert im Bereich der Reisekrankenversicherung eine Rückversicherung. Gemäß dem Proportionalitätskonzept nach Aufsichtsrecht wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Für die Versicherungsnehmer hat diese Rückversicherung keine Auswirkungen.

Sonstiges

Für die Nichtlebensversicherung gelten die getroffenen Aussagen der Lebensversicherung zum Matching Adjustment, der Übergangslösungen bezüglich der Verwendung einer vorübergehenden risikolosen Zinskurve beziehungsweise der Verwendung eines vorübergehenden Abzugs gleichermaßen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle sind die Werte der sonstigen Verbindlichkeiten der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nach dem Aufsichtsrecht und nach dem Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Bewertungsdifferenz dargestellt (in Tausend Euro). Diese Gliederung entspricht der Solvabilitätsübersicht.

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Eventualverbindlichkeiten	–	–	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	43 312	45 027	– 1 715
Rentenzahlungsverpflichtungen	106 211	641	105 570
Depotverbindlichkeiten	–	–	–
Latente Steuerschulden	700 862	–	700 862
Derivate	–	–	–
Schulden bei Kreditinstituten	–	–	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	111 132	111 132	–
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	– 15	– 15	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	34 956	34 956	–
Nachrangige Verbindlichkeiten	–	–	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	181 667	182 628	– 961

Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Zur Bewertung der Verbindlichkeiten wird die gleiche Bewertungshierarchie wie für Vermögenswerte (auf Seite 32 dargestellt) angewandt.

D.3.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	43 312	45 027	- 1 715

Diese Rückstellungen sind bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss. Dazu gehören insbesondere Altersteilzeit/Vorruhestandsverpflichtungen, Rückstellung für Group Equity Incentives (GEI)¹ und Allianz Equity Incentives (AEI)¹, Rückstellung für noch abzurechnende Provisionen, Bonus und Erfolgsbeteiligung, Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und Aufwandsrückstellungen für die konzerninterne Ablastung der Restrukturierung.

Grundsätzlich werden Rückstellungen nach dem Handelsrecht in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nach dem Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt nach dem Aufsichtsrecht gemäß IAS 37 zu dem Betrag, der bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung am Bilanzstichtag erforderlich ist (bestmögliche Schätzung). Für Rückstellungen mit einer Laufzeit länger als ein Jahr ist ein Barwertansatz geboten, soweit die Diskontierung wesentliche Auswirkungen auf den Wertansatz hat. Für die Diskontierung dieser Rückstellungen wird nach dem Aufsichtsrecht dem IAS 37 folgend ein Marktzins zugrunde gelegt, der die derzeitigen Marktverhältnisse abbildet. Hieraus können sich Unterschiede zur Berichterstattung nach dem Handelsrecht ergeben, insbesondere in den Jahren, in denen die Zinsen stark steigen oder sinken, da solche Veränderungen im Zins nach IAS 37 unmittelbar berücksichtigt werden. Dahingegen werden in der Berichterstattung nach dem Handelsrecht extreme Zinsänderungen in kurzen Zeiträumen über einen Sieben-Jahres-Durchschnitt abgeschwächt. Im Folgenden wird näher auf die verschiedenen Rückstellungsarten eingegangen.

Rückstellungen für Jubiläumsgaben, Zeitwertkonten, Altersteilzeit- und Vorruhestandsverträge

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Altersteilzeit	266	288	- 22
Allianz Wertkonten-Modell	1	1	-
Jubiläum	264	222	42

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat Verpflichtungen aus Jubiläumsgaben, Zeitwertkonten und Altersteilzeitverträgen. Für diese Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, das heißt die Verpflichtung wird mit gegebenenfalls vorhandenem saldierungspflichtigem Deckungs- beziehungsweise Planvermögen für die jeweiligen Zusagen verrechnet.

In die Solvabilitätsübersicht werden grundsätzlich die Beträge nach IFRS übernommen. Die Bewertung der oben genannten Brutto-Verpflichtungen erfolgt im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen auf Basis der selben Rechnungsannahmen. Lediglich der Rechnungszins weicht aufgrund der kürzeren Duration mit 1,4 Prozent ab, wird aber ansonsten analog den Pensionszusagen ermittelt.

Für die Bewertung der Brutto-Verpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die selben Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie im Aufsichtsrecht. Einzige Ausnahme ist der im Handelsrecht anzusetzende Diskontierungszinssatz von 3,2 Prozent. Dieser wird gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften als Sieben-Jahres-Durchschnitt für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren festgelegt.

Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen im Aufsichts- und Handelsrecht wird auch auf die Position „Rentenzahlungsverpflichtungen“ verwiesen.

Die Bewertungsunterschiede nach Handels- und Aufsichtsrecht kommen durch die unterschiedlichen Diskontierungszinssätze zustande.

Rückstellungen für aktienbasierte Vergütungen (Group Equity Incentive und Allianz Equity Incentive)

Die GEI des Allianz Konzerns unterstützen die Ausrichtung des Top-Managements, insbesondere des Vorstands, auf die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Bis 2010 umfassten die GEI-Pläne

¹ Group Equity Incentives (GEI) und Allianz Equity Incentives (AEI): aktienbasierte Vergütung.

virtuelle Optionen (Stock Appreciation Rights (SAR)) und virtuelle Aktien (Restricted Stock Units (RSU)). Ab der Gewährung im Jahr 2011 ersetzt der AEI die GEI-Pläne. Im AEI-Plan werden den Planteilnehmern nur noch virtuelle Aktien (RSU) gewährt. Zur Absicherung der Verbindlichkeiten aus SAR werden Optionsrechte erworben. Die RSU werden durch Termingeschäfte (Hedge-RSU²) mit der Allianz SE abgesichert, die als Forderung gegen die Allianz SE und als Equity Swap³ bilanziert werden. Die Optionsrechte sowie Termingeschäfte werden mit den entsprechenden Grundgeschäften als Bewertungseinheit zusammengefasst, soweit ein unmittelbarer Sicherungszusammenhang besteht. Der Ausweis der Grundgeschäfte erfolgt unter den sonstigen Rückstellungen und der Ausweis der Sicherungsgeschäfte unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Für die gebildeten Bewertungseinheiten kommt ein Micro-Hedge⁴ zum Ansatz, um Preisänderungsrisiken aufgrund von Marktpreisschwankungen vollständig auszuschließen. Die Wirksamkeit der Bewertungseinheiten über die spätestens im Jahr 2020 auslaufenden aktienbasierten Vergütungspläne wird prospektiv und retrospektiv durch die Übereinstimmung der Bedingungen, Parameter und Risiken nachgewiesen. Die Rückstellung für aktienbasierte Vergütung wird nach Aufsichtsrecht bewertet. Dieser Wert in der Solvabilitätsübersicht ist identisch mit dem unter IFRS anzusetzenden beizulegenden Zeitwert nach IAS 19. Nach dem Handelsrecht wird sie mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen für Drohverluste aus Mietverträgen

Die Allianz Deutschland AG ist als Mieterin Vertragspartnerin für mehrere Immobilien in Deutschland. Aufgrund von Umstrukturierungen steht ein Teil der angemieteten Flächen leer. Für diesen Leerstand ist über die noch verbleibende Vertragslaufzeit gemäß § 249 HGB eine Drohverlustrückstellung zu bilden. Da die Rückstellung eine Restlaufzeit von über einem Jahr hat, wird diese gemäß § 253 HGB abgezinst. Auch nach IFRS ist die Rückstellung für drohende Verluste zwingend zu bilden und mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. In die Solvabilitätsübersicht werden die Beträge nach IFRS übernommen. Aufgrund unterschiedlicher Diskontierungszinssätze ergeben sich zum Ende

des Geschäftsjahrs Unterschiede zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht.

Rückstellungen für zukünftige Aufbewahrung

Gemäß § 257 Absatz 1 in Verbindung mit § 257 Absatz 4 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, bestimmte Geschäftsunterlagen über einen Zeitraum von sechs beziehungsweise zehn Jahren aufzubewahren. Für diese Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen ist nach § 249 HGB zwingend mittels einer Verbindlichkeitsrückstellung Vorsorge zu treffen. Auch nach IFRS ist die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zwingend zu bilden. Zurückzustellen sind aber lediglich die Aufwendungen, die durch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht zusätzlich entstehen. Dagegen sind die aus eigenbetrieblichen Interessen entstehenden Aufwendungen nicht rückstellungsfähig. Aufwendungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zugerechnet werden können, aber nicht ausschließlich von der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ausgelöst werden, sind nicht zu berücksichtigen. Da es der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nicht möglich ist, die ausschließlich aus gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entstehenden Kosten nachweislich plausibel zu schätzen, wird keine Rückstellung nach IFRS und dem Aufsichtsrecht gebildet. Folglich ergeben sich zum Ende des Geschäftsjahrs Unterschiede zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen werden nach dem Handelsrecht in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuführen.

Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt nach dem Aufsichtsrecht analog IAS 37, wie in der Einleitung zu den anderen Rückstellungen als versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt.

² Hedge-RSU sind Positionen, die im Zusammenhang mit der Absicherung der Allianz Equity-Incentive-Pläne gehalten werden.

³ Ein Equity Swap ist ein Absicherungsinstrument, bei dem mittels Zahlungsströmen, welche auf Aktienkursen basieren, die Basiswerte abgesichert werden.

⁴ Unter einem Micro-Hedge versteht man ein Absicherungsgeschäft, das sich auf eine bestimmte bilanzielle Vermögensposition eines Unternehmens bezieht.

D.3.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Rentenzahlungs- verpflichtungen	106 211	641	105 570

Die Rentenzahlungsverpflichtungen, im Folgenden als Pensionsrückstellung bezeichnet, enthalten die Nettoverpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung, das heißt die Pensionsverpflichtung wird mit dem saldierungspflichtigen Deckungsbeziehungswise Planvermögen verrechnet, sofern ein solches für den Pensionsplan vorhanden ist. Sofern das saldierungspflichtige Deckungsbeziehungswise Planvermögen die Pensionsverpflichtungen übersteigt, ergibt sich keine Pensionsrückstellung, sondern ein Überschuss aus Pensionsleistungen.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat Pensionszusagen erteilt, für die Pensionsrückstellungen gebildet werden. Ein Teil der Pensionszusagen ist im Rahmen eines „Contractual Trust Arrangements“ (Methusalem Trust e. V.) abgesichert.

Es wird zwischen den Pensionsplänen Allianz Pensionsverein e. V. (APV)¹, Direktzusagen/Beitragsorientierte Pensionsvertrag-Bestandsrente (BPV-BR), Beitragsorientierte Pensionsvertrag-Zuwachsrente (BPV-ZR) und Pensionszusage durch Entgeltumwandlung variables/konstantes Modell (PZE/V/K) unterschieden.

Für den Pensionsplan „Pensionszusage durch Entgeltumwandlung variables²/konstantes³ Modell“ liegt saldierungspflichtiges Deckungsbeziehungswise Planvermögen in Form von Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG vor.

Für den Pensionsplan „Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Zuwachsrente“ liegt saldierungspflichtiges Deckungsbeziehungswise Planvermögen in Form eines Kapitalisierungsprodukts von der Allianz Lebensversicherungs-AG vor.

Der Pensionsplan „Direktzusagen/Beitragsorientierte Pensionsvertrag-Bestandsrente (BPV-BR)“ wird nach HGB und IFRS zentral bei der Allianz SE bilanziert.

Für den Pensionsplan „Allianz Pensionsverein e. V.“ (APV) liegt saldierungspflichtiges Deckungsbeziehungswise Planvermögen in Form von Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG vor.

In die Solvabilitätsübersicht werden grundsätzlich die Beträge nach IFRS übernommen. Die Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung der Brutto-Verpflichtung im Aufsichtsrecht werden nachfolgend detailliert beschrieben.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Leistungen an Arbeitnehmer mit Ausnahme von Abfindungsleistungen nach vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zugesagte Leistungen gemäß IAS 19 werden dabei entweder als beitragsdefinierte (Defined Contribution Plans) oder leistungs- und beitragsorientierte Pläne (Defined Benefit Plans)⁴ kategorisiert. Die Pensionsverpflichtungen werden nach Aufsichtsrecht gemäß IAS 19 bewertet. Alle bestehenden Pensionszusagen sind als Defined Benefit Plans eingestuft.

Die Pensionsverpflichtung wird auf Basis der Projected-Unit-Credit-Methode⁵ ermittelt beziehungsweise als Barwert der erworbenen Anwartschaft ermittelt.

Das Treuhandvermögen, welches saldierungspflichtiges Planvermögen darstellt, wird mit dem Aktivwert beziehungsweise Marktwert angesetzt.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt unter anderem auf Basis der folgenden Rechnungsannahmen:

	31.12.2016
Rententrend	1,50 %
Gehaltstrend inklusive durchschnittlichen Karrieretrends	3,25 %

1 Allianz Pensionsverein e.V.: eine bis auf die Rentenanpassungsverpflichtung gemäß § 16 BetrAVG (Anpassung nach Verbraucherpreisindex) bei der Allianz Lebensversicherungs-AG kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse.
2 Beitragsverzicht wird jedes Jahr neu erklärt.
3 Konstantes Modell: Konstanter Beitragsverzicht über die Laufzeit – gab es nur für leitende Angestellte.

4 Bei einem Defined Contribution Plan (IAS 19.28) ist der Arbeitgeber nur zu eindeutig festgelegten Beiträgen an einen externen Versorgungsträger verpflichtet; eine schlechte Entwicklung (Performance) der Versorgungseinrichtung darf zu keiner Haftung (Subsidiärhaftung) oder Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen. Bei Defined-Contribution-Plänen wird die Beitragsabführung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, eine Rückstellungsbildung in der Bilanz gibt es nicht. Wegen der Haftung beziehungsweise Subsidiärhaftung des Arbeitgebers stellen unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Unterstützungskassenpläne im Allgemeinen Defined Benefit Plans dar.
5 Project-Unit-Credit-Methode: Versicherungsmathematische Bewertungsmethode, um die Defined-Benefit-Obligation zu erhalten

Der Rechnungszins im Aufsichtsrecht ergibt sich analog IFRS als Marktzins von High Quality Corporate Bonds (das heißt Mindestrating von AA) zum Bilanzstichtag und beträgt für Pensionsverpflichtungen 1,80 Prozent. Abweichend von den zuvor genannten Annahmen wird bei einem Teil der Pensionszusagen die garantierte Rentendynamik von 1 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen werden auf den Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck unternehmensspezifisch modifiziert. Das Endalter wird laut Pensionsvertrag oder gemäß RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 gesetzt.

Das Treuhandvermögen, welches saldierungspflichtiges Planvermögen darstellt, wird mit dem Aktivwert beziehungsweise Marktwert angesetzt.

Für die Bewertung der Brutto-Verpflichtung im Handelsrecht werden im Wesentlichen dieselben Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie im Aufsichtsrecht. Einziger Unterschied ist der anzusetzende Rechnungszins. Beim Diskontierungszinssatz unter Handelsrecht wird die Vereinfachungsregelung in § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB (Restlaufzeit von 15 Jahren) in Anspruch genommen. Durch das in 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wird der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen jedoch künftig als Zehn-Jahres-Durchschnitt statt wie bisher als Sieben-Jahres-Durchschnitt berechnet. Diese Änderung gilt nur für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, und zum Bilanzstichtag wurde ein prognostizierter Zinssatz in Höhe von pauschal 4,01 Prozent zugrunde gelegt. Abweichend hiervon wird bei einem Teil der Pensionszusagen nach Handelsrecht der Garantiezins der Pensionszusage von 2,75 Prozent pro Jahr und – wie auch im Aufsichtsrecht – die garantierte Rentendynamik von 1 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt.

Für die verschiedenen Pensionspläne ergeben sich die folgenden Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichts- und Handelsrecht:

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
BPV-ZR	1 550	–	1 550
PZE/V/K	1 030	641	389
Direktzusagen/BPV-BR	93 757	–	93 757
APV	9 874	–	9 874
Pensionsverpflichtungen – gesamt	106 211	641	105 570

Die Bewertungsunterschiede nach Handels- und Aufsichtsrecht kommen durch die unterschiedlichen Diskontierungszinssätze zustande.

Außerdem wird für den Pensionsplan „Direktzusagen/ Beitragsorientierter Pensionsvertrag-Bestandsrente (BPV-BR)“, der sowohl in der HGB- als auch IFRS-Bilanz zentral bei der Allianz SE bilanziert ist, im Aufsichtsrecht bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG eine Pensionsrückstellung in Höhe der IFRS-Defined-Benefit-Obligations und in gleicher Höhe ein Erstattungsanspruch gegenüber der Allianz SE ausgewiesen.

Des Weiteren werden für den Pensionsplan Allianz Pensionsverein e. V. unter Handelsrecht keine Pensionsrückstellungen gebildet, da es sich um eine mittelbare Verpflichtung handelt und die Gesellschaft grundsätzlich von dem Wahlrecht nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 EG-HGB Gebrauch macht, keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, obwohl gegebenenfalls das Deckungsvermögen des Allianz Pensionsverein e. V. geringer ist als die Versorgungsverpflichtung. Hintergrund der Entscheidung ist, dass dieser Fehlbetrag aus der nach § 16 Betriebsrentengesetz gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten an den Verbraucherpreisindex resultiert, die nicht von den Rückdeckungsversicherungen abgedeckt ist und durch zusätzliche Beiträge in den Allianz Pensionsverein e. V. finanziert wird.

In der Solvabilitätsübersicht wird die gemäß IAS 19 aus der nach § 16 Betriebsrentengesetz gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Renten an den Verbraucherpreisindex bestehende Unterdeckung hingegen ausgewiesen.

Die alternative Bewertungsmethode der Rentenzahlungsverpflichtungen wird im Abschnitt D.4 näher erläutert.

D.3.3 Latente Steuerschulden

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Latente Steuerschulden	700 862	–	700 862

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen dem Wert nach dem Aufsichtsrecht beziehungsweise nach dem Handelsrecht und dem korrespondierenden Wert in der Steuerbilanz.

Die umfangreichsten temporären Abweichungen zwischen den aufsichts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Anteile an verbundenen Unternehmen, Kapitalanlagen sowie bei den versicherungstechnischen Positionen.

Die Bewertung der inländischen Steuerlatenzen erfolgt mit einem Steuersatz in Höhe von 31,0 Prozent.

Latente Steuerschulden bilden die zukünftigen Steuerlasten ab. Latente Steuerschulden sind zwingend für alle temporären Differenzen zu bilden, wenn Bilanzposten steuerlich später als unter dem Aufsichtsrecht zu steuerpflichtigen Erträgen führen. Die Bewertung der latenten Steuern unter dem Aufsichtsrecht erfolgt gemäß IAS 12. Im Geschäftsjahr bestehen sowohl Forderungen gegen, als auch Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Steuerbehörden, die in der Solvabilitätsübersicht saldiert auf der Passivseite gezeigt werden.

In der HGB-Bilanz besteht ein Wahlrecht nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB, den über den Saldierungsbereich hinausgehenden Überhang aktiver Steuerlatenzen zu bilanzieren.

Dieses Wahlrecht wurde im Geschäftsjahr in Anspruch genommen.

D.3.4 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	111 132	111 132	–

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten geschuldete Beträge gegenüber Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern und anderen Versicherern, die in direktem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, aber keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um vorausbezahlte Beträge der Versicherungsnehmer, noch nicht überwiesene Leistungsausgaben oder den Vermittlern von Versicherungen geschuldete, aber durch das Unternehmen noch nicht gezahlte Provisionen. Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungen und Vermittlern sind nach dem Aufsichts-

recht mit dem beizulegenden Zeitwert, ohne Berücksichtigung nachfolgender Veränderungen des eigenen Ausfallrisikos, zu bewerten. Da kein aktiver Markt für Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern vorliegt, wird eine alternative Bewertungsmethode (einkommensbasierter Ansatz) angewandt, welche im Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Der Zeitwert entspricht dem Erfüllungsbetrag, der auch nach dem Handelsrecht angesetzt wird. Es gibt keine Bewertungsdifferenzen zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht.

D.3.5 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

	Solvency II Tsd €	HGB Tsd €	Differenz Tsd €
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	181 667	182 628	– 961

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen sämtliche sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten, die von den anderen Bilanzposten nicht abgedeckt werden, insbesondere Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführung und Steuerumlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden nach dem Handelsrecht mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, während sie nach dem Aufsichtsrecht generell zum beizulegenden Zeitwert oder zum Nennwert, berichtigt um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei, ohne Berücksichtigung von Anpassungen des eigenen Ausfallrisikos bewertet werden.

Die wesentliche Differenz resultiert aus der zeitversetzten Vereinnahmung von Vorabauschüttungen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Allianz Private Krankenversicherungs-AG Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- **marktbasierter Ansatz**, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten beteiligt sind,

- **einkommensbasierter Ansatz**, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt werden; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider,
- **kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz**, der den Betrag widerspiegelt, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (das heißt Wiederbeschaffungskosten).

Die Angemessenheit der alternativen Bewertungsmethoden wurde geprüft.

Im Folgenden werden, falls vorhanden, die alternativen Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beschrieben.

D.4.1 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Vermögenswerten sowie die jeweiligen Einflussgrößen und Bewertungsunsicherheiten

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Zur Bewertung von fremdgenutzten Immobilien wird der einkommensbasierte Ansatz angewandt, da dieser erfahrungsgemäß das am besten geeignete Verfahren darstellt.

Wesentlichen Einfluss auf die Bewertung haben hierbei die Vermietungssituation, die vertragliche Miethöhe, die Bewirtschaftungskosten sowie der maßgebende Liegenschaftszins. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter wie beispielsweise Vermietungssituation und lokal bedingten Mietpreisänderungen beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Grundsätzlich sind verbundene Unternehmen mit Marktpreisen für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten zu bewerten.

Sofern dies nicht möglich ist, wird die Adjusted-Equity-Methode angewandt, das bedeutet der Marktwert

ergibt sich aus dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten innerhalb des verbundenen Unternehmens. Dieses Verfahren ist bei vollkonsolidierten Einheiten, für die eine entsprechende Bilanz vorliegt, eine sehr genaue und am Markt etablierte Methode.

Für verbundene Unternehmen, bei denen es sich nicht um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, darf auch die Equity-Methode eingesetzt werden, sofern die Adjusted Equity Methode nicht praktikabel ist. In diesem Fall sind vom Wert des verbundenen Unternehmens die immateriellen Vermögenswerte sowie der Geschäfts- beziehungsweise Firmenwert abzuziehen.

Bei Beteiligungen beziehungsweise nicht vollkonsolidierten Einheiten, bei denen eine Bewertung mit notierten Marktpreisen oder mittels der Adjusted Equity Methode nicht möglich ist, kommt eine der oben genannten alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz. In der Regel handelt es sich hierbei um den einkommensbasierten Ansatz. Der Beteiligungswert basiert demzufolge auf den beiden Hauptannahmen für die erwarteten Zahlungsüberschüsse sowie des Diskontierungszinssatzes.

Sofern bei der Adjusted Equity Methode Vermögenswerte innerhalb der Beteiligungen ihrerseits mittels Modellen bewertet werden, bestehen die allgemein bei Bewertungsmodellen auftretenden Unsicherheiten. Wird zur Bewertung der Beteiligung das Ertragswertverfahren verwendet, bestehen Unsicherheiten in der Bestimmung der Zahlungsüberschüsse sowie der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes.

Aktien

Zur Bewertung nicht börsennotierter Aktien werden Kursbewertungen von Fonds- und Portfoliomanagern herangezogen. Es bestehen Bewertungsunsicherheiten aufgrund inaktiver Märkte.

Anleihen

Zur Bewertung von börsengehandelten Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherten Wertpapieren werden Kurse von Kursanbietern herangezogen. Es bestehen Bewertungsunsicherheiten aufgrund inaktiver Märkte.

Für nicht börsengehandelte Anleihen wird der einkommensbasierte Ansatz angewandt, da dieser erfahrungsgemäß das am besten geeignete Verfahren darstellt.

Wesentlich bei dieser Berechnung des Marktwerts sind die Annahmen bezüglich Zinsstrukturkurven, emittentenspezifischer Spreads und Zahlungsströme. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Eigeneinschätzung emittentenspezifischer Spreads aufgrund von Bonitätsrisiken sowie der Eigeneinschätzung von Liquiditätsrisiken. Zudem wirkt sich die Verwendung der Zinsstrukturkurven auf die Berechnung des Marktwertes aus.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den in den Organismen für gemeinsame Anlagen enthaltenen Immobilienfonds wird zur Berechnung der Marktpreise der einkommensbasierte Ansatz angewandt, da dieser erfahrungsgemäß das am besten geeignete Verfahren darstellt.

Die wesentlichen Einflussgrößen sind dabei die Vermietungssituation, die vertragliche Miethöhe, die Bewirtschaftungskosten sowie der maßgebende Liegenschaftszins.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, wie beispielsweise Vermietungssituation und lokal bedingten Mietpreisänderungen, beruhen.

Darlehen und Hypotheken

Zur Bewertung von Darlehen und Hypotheken wird der einkommensbasierte Ansatz angewandt, da dieser erfahrungsgemäß das am besten geeignete Verfahren darstellt.

Der Marktwert basiert demzufolge auf den Annahmen für Zinsstrukturkurven, emittentenspezifische Spreads und Zahlungsströmen. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Eigeneinschätzung emittentenspezifischer Spreads aufgrund von Bonitätsrisiken sowie in der Eigeneinschätzung von Liquiditätsrisiken. Zudem wirkt sich die Verwendung der Zinsstrukturkurven auf die Berechnung des Marktwertes aus.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes. Da in diesen Positionen im Wesentlichen nur kurzfristige Forderungen enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung und somit entspricht der anzusetzende Wert im Allgemeinen dem Nennwert.

D.4.2 Alternative Bewertungsmethoden bei fehlenden Marktpreisen bei Verbindlichkeiten

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die festgelegten Rechnungsparameter für die in den Bilanzwert eingehende Verpflichtung sind im Wesentlichen der Rechnungszins, der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig zu überprüfen ist. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den für die globalen Pensionen verantwortenden Aktuar der Allianz SE, der diese auch festlegt. Für die Vermögenswerte ist der Fair Value of Plan Assets am Bilanzstichtag anzusetzen.

Bei den in die Solvabilitätsübersicht übernommenen Werten nach IAS 19 handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines „Best Estimate“, das heißt es sind keinerlei Sicherheiten enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern und sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes. Da in diesen Positionen im Wesentlichen nur kurzfristige Verbindlichkeiten enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung und somit entspricht der anzusetzende Wert im Allgemeinen dem Erfüllungsbetrag und es bestehen keine Bewertungsunsicherheiten.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke sind bereits in den Abschnitten D.1 bis einschließlich D.4 enthalten.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

In den Tabellen in Kapitel D sind die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht zum 31. Dezember 2016 sowie deren Differenz dargestellt (in Tausend Euro).

Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

Die Eigenmittel der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG nach dem Aufsichtsrecht in Höhe von

3 316 773 Tausend Euro setzen sich aus dem Eigenkapital nach dem Handelsrecht in Höhe von 387 731 Tausend Euro, aus den Bewertungsdifferenzen zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Handelsrecht in Höhe von 1 848 510 Tausend Euro (Bewertungsdifferenzen aus Kapitel D abzüglich Überschussfonds in Höhe von 1 080 531 Tausend Euro) sowie dem Überschussfonds in Höhe von 1 080 531 Tausend Euro zusammen. Dies wird in der folgenden Tabelle „Zusammensetzung der Eigenmittel nach dem Aufsichtsrecht“ dargestellt.

Zusammensetzung der Eigenmittel nach Aufsichtsrecht

	31.12.2016 Tsd €
Eigenkapital nach Handelsrecht	387 731
Grundkapital	150 000
Kapitalrücklage	72 134
Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	44 013
Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	28 121
Gewinnrücklagen	165 598
Bilanzgewinn	–
Überschussfonds	1 080 531
Bewertungsdifferenzen	1 848 510
Immaterielle Vermögensgegenstände	– 111 457
Kapitalanlagen	6 121 424
Versicherungstechnische Rückstellungen	– 2 676 293
Bester Schätzwert versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Nichtlebensversicherung	143 007
Bester Schätzwert versicherungstechnische Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung	– 1 738 768
Überschussfonds	– 1 080 531
Risk Margin	– 746 073
Sonstiges (restliche Bilanzpositionen)	– 2 355
Latente Steuern	– 736 735
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (= Eigenmittel nach Aufsichtsrecht)	3 316 773

Die Eigenmittel der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG in Höhe von 3 316 773 Tausend Euro setzen sich vollständig aus Basiseigenmitteln zusammen. Es gibt keine ergänzenden Eigenmittel. Daher setzen sich die Eigenmittel in Höhe von 3 316 773 Tausend Euro vollständig aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln zusammen. Die Basiseigenmittel wiederum sind identisch mit dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht und erfüllen uneingeschränkt die Anforderungen der Eigenmittelklasse 1. Die Ausgleichsrücklage in

Höhe von 2 058 120 Tausend Euro besteht aus der Gewinnrücklage in Höhe von 165 598 Tausend Euro, Bewertungsdifferenzen von 1 848 510 Tausend Euro sowie der Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB gemindert um die geplante Ausschüttung (saldiert 44 013 Tausend Euro).

Absichten zur Rückzahlung oder Tilgung von Eigenmittelbestandteilen sowie Pläne zur Aufbringung ergänzender Eigenmittel bestehen nicht.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG verfolgt das Ziel, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Solvabilitätskapitalausstattung und Solvabilitätsquote jederzeit deutlich zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden von der Geschäftsleitung eine Kapitalmanagementleitlinie, eine Risikomanagementleitlinie und eine Risikostrategie verabschiedet. Durch diese Leitlinien und ein geeignetes Asset-Liability-Management wird sichergestellt, dass hinreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen. Ergänzend dazu führt die Allianz Private Krankenversicherungs-AG jährlich eine Planung der Solvabilitätsübersicht und der Solvabilitätsspanne mit einem Mehrjahreshorizont durch, um frühzeitig planbare Änderungen zu erkennen und – soweit erforderlich – Maßnahmen einzuleiten.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Zur Messung der ökonomischen Risikotragfähigkeit werden die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Solvabilitätskapitalanforderung gegenübergestellt. Die Solvabilitätskapitalanforderung setzt sich aus der Summe der Kapitalanforderungen der einzelnen Risikokategorien abzüglich Diversifikationseffekt und Steuerentlastung zusammen und wird mittels eines internen Modells berechnet, welches am 18. November 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zur Einführung von Solvency II von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstmals genehmigt wurde. Die Methodik des internen Modells wird im Abschnitt E.4 beschrieben. Die Solvabilitätskapitalanforderung der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum 31. Dezember 2016 betrug 960 961 Tausend Euro, die Mindestkapitalanforderung 240 240 Tausend Euro.

Der Quotient aus den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt die Solvabilitätsquote nach Solvency II. Eine ausreichende Kapitalreserve für Extremszenarien wird ab einer Solvabilitätsquote von mindestens 100 Prozent erreicht. In diesem Fall hat die Allianz Private Krankenversicherungs-AG ausreichend große Kapitalreserven, um Leistungen an Versicherungsnehmer und den Bestand des Unternehmens bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen.

In der folgenden Tabelle werden die Kapitalanforderungen der Risikokategorien, die anrechnungsfähigen

Eigenmittel sowie die Solvabilitätsquote der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum Stichtag 31. Dezember 2016 dargestellt. Die Risikokategorien – Markt, Kredit etc. – enthalten im internen Modell entsprechend den Risikomodulen der Standardformel bereits eine risikomindernde Diversifikation. Die Diversifikation zwischen den Risikokategorien wird getrennt ausgewiesen. Im Risikomodell werden gewisse Sachverhalte übergreifend und nicht bereits in den Einzelrisiken quantifiziert. Dies betrifft unter anderem die technisch korrekte Behandlung des Risikos, das dem Überschussfonds zugerechnet wird. Sie werden mit Hilfe von Aufschlägen („interne Kapitalpuffer“) auf die Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt.

	31.12.2016 Tsd €
Marktrisiko	1 135 116
Kreditrisiko	265 242
Versicherungstechnisches Risiko	206 821
Geschäftsrisiko	284 477
Operationelles Risiko	185 398
Summe der Einzelrisiken	2 077 054
– Diversifikationseffekt	– 704 144
– Steuerentlastung	– 420 176
+ Interne Kapitalpuffer	8 227
Solvabilitätskapitalanforderung	960 961
Anrechnungsfähige Eigenmittel	3 316 773
Solvabilitätsquote	345 %

Zusätzlich zu der Berechnung der Solvabilitätsquote werden regelmäßige Stresstests durchgeführt. Die Auswirkung der ökonomisch relevanten Stressszenarien auf die Risikotragfähigkeit ist gering. Im Falle eines Zinsanstiegs um 100 Basispunkte ergäbe sich ceteris paribus eine Reduktion der Solvabilitätsquote um circa 6 Prozent-Punkte auf 339 Prozent. Bei einem Rückgang der Aktienwerte um 30 Prozent würde die Solvabilitätsquote um circa 3 Prozent-Punkte auf 342 Prozent sinken. Der Rückgang der Quote auf 339 Prozent im relevanten Nichtmarkt-szenario ist ebenfalls marginal. Hier wird ein Schadenereignis betrachtet, welches eine 20-prozentige Eintrittswahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres besitzt und nicht aus einem Schock auf die Investments resultiert.

Daher ist in den beschriebenen ökonomischen Stress-tests sowie bei einem Kompletterlust der Aktienwerte die Risikotragfähigkeit in vollem Umfang gewährleistet.

Weil die Allianz Private Krankenversicherungs-AG zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell verwendet, trifft die Möglichkeit, vereinfachte Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter in der Standardformel zu nutzen nicht zu. Es werden auch keine Übergangsmaßnahmen angewendet.

Wie im Abschnitt D.2 dargestellt, wird die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen genutzt. Die Solvabilitätsquote würde sich ohne Volatilitätsanpassung um 28 Prozent-Punkte auf 317 Prozent reduzieren. Im Wesentlichen ist dies auf einen Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung um 8 Prozent auf 1 034 933 Tausend Euro zurückzuführen. Die Volatilitätsanpassung wirkt sich vor allem risikoreduzierend auf das Spreadrisiko aus. Eine Erhöhung der Zinsspreads für festverzinsliche Wertpapiere geht mit einem Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel einher, da alle Vermögensgegenstände in der Solvabilitätsübersicht zu Marktpreisen bewertet werden, und die Marktpreise festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Spreads fallen. Der Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel wird im internen Modell durch eine entsprechende Modellierung eines Anstiegs der Zinsspreads im Referenzportfolio für die Bestimmung der Volatilitätsanpassung zur Diskontierung der versicherungstechnischen Rückstellungen kompensiert. Hierdurch wird dem Fakt Rechnung getragen, dass bei entsprechender Halteabsicht der festverzinslichen Wertpapiere das ökonomische Risiko von (kurzfristigen) Spreadausweitungen bei unveränderter Einschätzung des Kreditrisikos begrenzt ist. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel reduzieren sich geringfügig um 1,2 Prozent auf 3 278 188 Tausend Euro. Die Mindestkapitalanforderung erhöht sich entsprechend ebenfalls um 8 Prozent auf 258 733 Tausend Euro.

Die Mindestkapitalanforderung wird mittels einer festgelegten Formel berechnet: Nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden risikorelevante Größen definiert, mit Faktoren versehen und zu einer linearen Mindestkapitalanforderung aufsummiert. Die lineare Mindestkapitalanforderung der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG setzt sich aus einem Krankenversicherungs-Summanden für das nach Art der Lebensversicherung betriebene Geschäft sowie einem Summanden für das nach Art der Nichtlebensversi-

cherung betriebene Geschäft zusammen. Als Bezugsgröße in der Mindestkapitalanforderung für das nach Art der Lebensversicherung betriebene Geschäft ist die versicherungstechnische Rückstellung nach Art der Lebensversicherung zu berücksichtigen, belegt mit einem entsprechenden festen Risikofaktor. Auch für den Anteil der Mindestkapitalanforderung nach Art der Nichtlebensversicherung werden die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien mit einem Faktor versehen. Die Rückstellungen werden jeweils nach Abzug des Anteils für das in Rückdeckung gegebene Geschäft angesetzt.

Die Mindestkapitalanforderung ist so eingerichtet, dass sie nur zwischen 25 Prozent und 45 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung schwanken darf. Unter- oder überschreitet die lineare Mindestkapitalanforderung diese Grenzen, wird sie auf den entsprechenden Wert herauf- oder herabgesetzt. Aufgrund der Dominanz des Geschäfts nach Art der Lebensversicherung für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG und der Belegung dieser Komponente mit einem negativen Faktor wird im Allgemeinen die Untergrenze von 25 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung auch die Mindestkapitalanforderung bilden. Sie muss quartalsweise an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht berichtet und jährlich gemeinsam mit der Solvabilitätskapitalanforderung veröffentlicht werden.

Im Berichtszeitraum gab es für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung bei der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG keine wesentlichen Änderungen. Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat jedoch im August 2016 einen Modelländerungsantrag, der eine Weiterentwicklung des genehmigten internen Modells beinhaltet, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht. Wesentlicher Gegenstand des Antrags ist die Verbesserung des Bewertungsmodells für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Antrag wurde mittlerweile von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und das geänderte Modell wird ab dem ersten Quartal 2017 angewendet.

Im Jahr 2016 zeigte sich auf den Kapitalmärkten, dass die Unterschreitung der lange als plausibel erachteten Untergrenze für Nominalzinsen am Kapitalmarkt von Null kein vorübergehendes, kurzfristiges Phänomen

war. In mehreren entwickelten Ländern verharren Leitzinsen und Renditen für Staatsanleihen mit Laufzeiten von zum Teil über 10 Jahren im negativen Bereich. Deshalb wurde im Jahr 2016 die Modellierung von negativen Zinsen im internen Modell sowohl methodisch als auch im Hinblick auf mögliche Steuerungspulse intensiv analysiert.

Hierbei kommt dem ökonomischen Szenariogenerator („ESG“) für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine besondere Bedeutung zu (siehe Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen im Absatz Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen). Die Projektion des Kapitalmarktes erfolgt dabei auf Grundlage von finanzmathematischen Modellen. Auch hier stellt die Annahme nicht-negativer Zinsen in Kombination mit dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld eine wesentliche Einschränkung dar. Dadurch wird das stochastische Unternehmensmodell aufgrund technischer Anforderungen durch extreme Kapitalmarktpfade beeinflusst, bei denen aus heutiger Sicht realistische Managementregeln nur schwer definiert werden können. Entsprechend sind die Modellergebnisse für die Steuerung nur eingeschränkt einsetzbar. Durch die Integration von negativen Zinspfaden im ökonomischen Szenariogenerator kann die Verteilung der Zinspfade wesentlich verbessert werden.

Die vollständige Berücksichtigung von negativen Zinsen und die damit verbundene Beseitigung der technischen und steuerungsrelevanten Einschränkungen im Modell sind Gegenstand eines Modelländerungsantrags, dessen Einreichung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Einführung zum 31. Dezember 2017 geplant ist.

Da zum vierten Quartal 2016 die Risiken aus negativen Zinsen im internen Modell noch nicht erfasst sind, wurden die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß einer mit dem bestellten Wirtschaftsprüfer und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Methodik bereits zum vierten Quartal 2016 diesbezüglich angepasst. Da die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung eine konservative Abbildung der Risikosituation auch unter der Berücksichtigung negativer Zinsen gewährleistet, sieht das Management keine Notwendigkeit die Solvabilitätskapitalanforderung für die Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs anzupassen. Mit dem

Modell, welches voraussichtlich ab Ende 2017 Anwendung findet, hätte sich zum 31. Dezember 2016 eine Quote von über 500 Prozent ergeben. Darin ist insbesondere die Anpassung für negative Zinsen bei der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt.

Die Kapitalmarkt Bewegungen im Jahr 2016 und die damit verbundenen extremen Kapitalmarktpfade aus dem ökonomischen Szenariogenerator hatten wesentliche Auswirkungen auf die Solvabilitätskapitalanforderung und Mindeskapitalanforderung. Die Risikotragfähigkeit war jederzeit gewährleistet.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG verwendet zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung ein internes Modell. Deshalb trifft die Möglichkeit, das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko anzuwenden, für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nicht zu.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und dem verwendeten internen Modell

Struktur und Modell-Governance des internen Modells

Das interne Modell ist ein zentrales Modell der Allianz Gruppe mit zentral vorgegebener Rahmen-Methodik. Es besteht aus Kategorien für jeden Risikobereich (zum Beispiel Marktrisiken), worin die Einzelrisiken zusammengefasst sind (zum Beispiel Aktien-, Immobilienrisiken), und einer Aggregation der Resultate. Die Steuerentlastung berücksichtigt die risikomindernden Effekte latenter Steuern und reduziert die Solvabilitätskapitalanforderung, da Solvency II auf einer Nettosicht, also inklusive Steuerbehandlung, basiert. Bestimmte Teile – sogenannte lokale Modellkomponenten – des internen Modells sind speziell für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG angepasst, insbesondere das Bewertungsmodell für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Andere Bestandteile, zum Beispiel die Marktrisikomodellierung, sind hingegen zentral von der Allianz Gruppe gestaltet worden. Um die Angemessenheit der zentralen Modell-

komponenten für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG zu gewährleisten, wird deren Eignung entweder lokal bestätigt oder es werden lokale Modellkomponenten entwickelt.

Das interne Modell deckt grundsätzlich das gesamte Versicherungsgeschäft der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG mit allen quantifizierbaren Risiken und damit das vollständige quantitative Risikoprofil ab. Qualitative Risiken wie Reputationsrisiken, Liquiditätsrisiken und strategische Risiken werden nicht im internen Modell quantifiziert, sondern im Rahmen des Top Risk Assessments bewertet.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des internen Modells gibt es eine umfassende Modell-Governance, welche Prozesse für Modelländerungen, Modellvalidierung, Dokumentationsstandards, Modellverantwortlichkeiten und sowohl Freigaben als auch Datenqualitätsstandards definiert. Für die Angemessenheitsprüfung sowie die Koordination der Governance-Aktivitäten ist eine Validierungseinheit verantwortlich, die organisatorisch und personell unabhängig von der Modellentwicklung agiert. Diese ist in die Risikomanagementfunktion integriert.

Die Risikomanagementfunktion ist für die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen aus der Modell-Governance verantwortlich. Dies umfasst unter anderem die Konzeption und Umsetzung der gesellschaftsspezifischen Modellkomponenten, die Freigabe von Modellkomponenten und Modelländerungen, die Validierung von Annahmen und Methoden, die laufende Berichterstattung an den Vorstand über die Funktionsfähigkeit des internen Modells sowie die Ausarbeitung von Maßnahmen bei potenziellen Feststellungen aus der Validierung. Für die Validierung werden Verfahren wie Rückvergleiche (Backtesting) sowie Sensitivitäts- und Szenarioanalysen angewendet. Das Risikokomitee genehmigt kleinere Modelländerungen, prüft größere Modelländerungen und gibt eine Empfehlung an den Vorstand, welcher größere Modelländerungen genehmigt. Es wird ein jährlicher Validierungsbericht erstellt, auf dessen Basis der Vorstand die Angemessenheit des Modells bestätigt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Modell-Governance.

Methodik des internen Modells

Das interne Modell beruht auf einem Value-at-Risk-Ansatz. Dieser bestimmt gemäß Solvency II-Anforderung den maximalen Wertverlust der anrechnungsfähigen Eigenmittel innerhalb eines Jahres, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent nicht überschritten wird. Das entspricht einem 1-in-200-Jahren-Ereignis. Für die Ermittlung des Wertverlustes werden Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht mithilfe von 50 000 Szenarien bewertet, die mit Hilfe des ökonomischen Szenariogenerators erstellt werden. Im Gegensatz zu den risikoneutralen Szenarien, welche im Cash-Flow-Modell eingesetzt werden (siehe Unterabschnitt D.2.2.), handelt es sich hier um Real-World-Szenarien, welche eine Überrendite für risikobehaftete Kapitalanlagen berücksichtigen. Dieser Ansatz ist als Monte-Carlo-Simulation bekannt und marktüblich. Die Szenarien repräsentieren 50 000 verschiedene Ausprägungen der modellierten Risiken. Anhand der entsprechenden Neubewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen wird eine gemeinsame Verteilung der Eigenmittel ermittelt, aus welcher sich der 99,5 Prozent-Wert ablesen lässt. Die Differenz zum Erwartungswert der Verteilung stellt die Solvabilitätskapitalanforderung dar. Mit diesem Vorgehen werden die wechselseitigen Abhängigkeiten (Korrelationen) der Risikofaktoren abgebildet und damit der Tatsache Rechnung getragen, dass sich nicht alle Risikofaktoren in der gleichen extremen Höhe beziehungsweise Stärke materialisieren. Deshalb ist der 99,5-Prozent-Wert der gemeinsamen Verlustverteilung geringer als die Summe der Einzelrisiken. Die Differenz wird als Diversifikationseffekt bezeichnet.

Unterschied zur Standardformel

Die Methodik des internen Modells unterscheidet sich von der Methodik der Standardformel. Die wesentlichen Unterschiede sind nachfolgend für jede Risikokategorie aufgeführt:

Versicherungstechnisches Risiko: Für alle versicherungstechnischen Teilrisiken bestehen in unterschiedlichem Umfang methodische Differenzen in der Modellierung. Für Sterblichkeit und Morbidität gelten niedrigere, unternehmensindividuelle Stresse im internen Modell. Das Langlebkeitsrisiko in der Krankenversicherung ist ausschließlich im internen Modell quantifiziert. Für das Stornorisiko verwendet die Standardformel nur die größte Auswirkung einer Erhöhung oder Absenkung der Stornoraten beziehungsweise

eines Massenstorno-Ereignisses. Das interne Modell hingegen kombiniert neben einer geringeren Auslenkung der Stornoraten stets den Niveau- mit dem Massenschock. Im Kostenrisiko sowie Krankenversicherungs-Katastrophenrisiko verfolgen beide Modelle vergleichbare Ansätze, wobei letzteres nur im internen Modell um ein Sterblichkeits-Katastrophenrisiko ergänzt wird. Insgesamt sind neben unterschiedlichen Schockhöhen also auch verschiedene Begriffsabgrenzungen im Modellvergleich zu beachten.

Markttrisiko: Das interne Modell verwendet zur Darstellung des Aktien- wie auch Immobilienrisikos eine feinere Untergliederung als die wenigen vorgesehenen Kategorien der Standardformel, mit vergleichbaren durchschnittlichen Marktwertstressen. Das Zinsänderungsrisiko wird deutlich unterschiedlich ermittelt: Während die Standardformel nur einen für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG relevanten Schock als prozentualen Aufschlag auf den besten Schätzwert der Zinsstrukturkurve definiert, erzeugt für das interne Modell ein ökonomischer Szenariogenerator 50 000 sehr unterschiedliche Zinsverläufe zur Bewertung. Weiterer wesentlicher Modellunterschied ist die Berücksichtigung von Aktien- sowie Zinsvolatilität als eigene Risiken allein im internen Modell. Das Fremdwährungsrisiko wird durch ähnlich hohe Wechselkurschwankungen modelliert, jedoch sind im internen Modell die Abhängigkeiten verschiedener Währungen sowie die Verrechnung entgegengesetzter Expositionen umgesetzt, welche in der Standardformel fehlen. Bedeutendster Unterschied im Spreadänderungsrisiko ist die umfassendere Abdeckung im internen Modell, die beispielsweise Staatsanleihen aus der Eurozone einschließt. Daneben wird beim Spreadrisiko auch die dynamische Veränderung der Volatilitätsanpassung berücksichtigt. Das Markt-Konzentrationsrisiko der Standardformel wird implizit im Kreditrisiko des internen Modells mit abgebildet.

Kreditrisiko: Das Kontrahentenausfall-Risikomodul der Standardformel umfasst kein Anleihen- und Kreditportfolio, ausgenommen Policendarlehen und Hypotheken an Privatkunden. Das interne Modell hingegen erfasst das Gesamtportfolio. Entsprechende Risiken aus Rating-Veränderung werden für die Standardformel teilweise im Spreadrisiko erfasst.

Operationelles Risiko: Die Solvabilitätskapitalanforderung für das operationelle Risiko in der Standardformel

basiert auf einem Faktoransatz, der die Prämien und die versicherungstechnischen Rückstellungen auf Marktwertbasis berücksichtigt. Damit wird die Gefährdung durch unerwartete operationelle Verluste nur durch den Umfang des Versicherungsgeschäfts ohne Rücksicht auf das tatsächliche Risikoprofil des Unternehmens ermittelt. Das interne Modell verfolgt ein zukunftsgerichtetes, szenariobasiertes Verfahren. Es ermöglicht die Erfassung eines übergreifenden und angemessenen operationellen Risikoprofils und die Quantifizierung der Auswirkungen unerwarteter Risiken unter Berücksichtigung des internen und externen Unternehmensumfelds, der Rechtsvorschriften und des internen Kontrollsystems.

Grundsätzlich werden im internen Modell Stresshöhen unternehmensindividuell abgeleitet und sind damit für einander entsprechende Risiken angemessener als in der pauschal vorgeschriebenen Standardformel.

Aggregation/Diversifikation: In der Standardformel kommt ein vereinfachtes zweistufiges Aggregationsverfahren zwischen allen Einzelrisiken zur Anwendung. Hierbei werden zunächst Risiken innerhalb eines Risikomoduls voraggregiert und hierauf aufbauend werden die Ergebnisse je Risikomodul zum Gesamtrisikokapital aggregiert. Die zu verwendenden Korrelationsparameter sind in der Standardformel zentral für alle Anwender festgeschrieben.

Im internen Modell wird hingegen eine integrierte Simulation von 50 000 Szenarien durchgeführt, in welcher die Korrelationsparameter unternehmensspezifisch festgelegt werden, um das portfolioabhängige Risikoprofil besser abbilden zu können. Soweit möglich, werden Korrelationsparameter für jedes Markttriskopaar ermittelt, indem die historischen Marktdaten statistisch analysiert werden. Hierbei werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren vierteljährlich beobachtete Werte berücksichtigt. Sind historische Marktdaten oder portfolio-spezifische Beobachtungen nicht oder nur unzureichend verfügbar, so basiert die Korrelationsbestimmung auf einem konzernweit klar definierten Prozess. Die Bestimmung der Korrelationen erfolgt durch das „Correlation Settings Committee“, in dem das Fachwissen von Risiko- und Unternehmensexperten gebündelt wird. Die Korrelationsparameter werden generell so festgelegt, dass sie die Wechselwirkung der Risiken unter adversen Bedingungen

widerspiegeln. Auf Grundlage dieser Korrelationen wird der branchenübliche Gauß-Copula-Ansatz angewendet, um die Abhängigkeitsstruktur der quantifizierbaren Risikoquellen abzubilden.

Alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement sind bereits in den Abschnitten E.1 bis einschließlich E.5 enthalten.

Verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern und Kapitalaufschläge: Die steuerliche Behandlung basiert in beiden Modellen auf demselben Grundprinzip – Entlastung von latenten Steuerverpflichtungen bei Eintritt von Risiken. Kapitalaufschläge können unabhängig vom eingesetzten Modell von der Aufsichtsbehörde bei erheblichen Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von der Modellierung verhängt werden, was nicht der Fall war. Im internen Modell werden jedoch interne Kapitalpuffer aufgeschlagen, die Risiken quantifizieren, welche nicht bereits in den spezifischen Risikokategorien enthalten sind; diese Darstellungsmöglichkeit besteht in der Standardformel nicht.

Verwendung des internen Modells

Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gehört zu den zentralen Risikobewertungsprozessen. Zudem wird das interne Modell insbesondere bei der Beurteilung der strategischen Kapitalanlageplanung, der Bestimmung des ökonomischen Werts des Neugeschäfts und bei der Kapitalplanung angewendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG wurden im Berichtszeitraum jederzeit eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Gemäß § 301 VAG kann die Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen mittels eines begründeten Beschlusses einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen festsetzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lag der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG weder eine Festsetzung für einen Kapitalaufschlag durch die Aufsichtsbehörde noch eine ausdrückliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht beanstandet wird, vor.

Anlagen

Anmerkung: Da die Allianz Private Krankenversicherungs-AG zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung anstelle der Standardformel ein internes Modell nutzt, sind die Berichtsformulare S.25.01.21 und S.25.02.21 für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nicht relevant. Des Weiteren ist das Berichtsformular S.28.02.01 ebenfalls nicht für die Allianz Private Krankenversicherungs-AG relevant, da die Allianz Private Krankenversicherungs-AG nur als Nichtlebensversicherungsunternehmen gezählt wird.

Anlage 1: Berichtsformular S.02.01.02 (in Tausend Euro)

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	–
Latente Steueransprüche	R0040	–
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	–
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	164
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	32 554 060
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	312 537
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	22 553 467
Aktien	R0100	162 413
Aktien – notiert	R0110	–
Aktien – nicht notiert	R0120	162 413
Anleihen	R0130	9 255 538
Staatsanleihen	R0140	1 994 162
Unternehmensanleihen	R0150	7 261 376
Strukturierte Schuldtitel	R0160	–
Besicherte Wertpapiere	R0170	–
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	266 586
Derivate	R0190	3 518
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	–
Sonstige Anlagen	R0210	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	–
Darlehen und Hypotheken	R0230	1 103 987
Policendarlehen	R0240	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	595 043
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	508 944
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	–
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	–
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	–
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	–
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	–
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	–
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	–
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	–
Depotforderungen	R0350	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	23 348
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	279 493
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1 875
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	813
Vermögenswerte insgesamt	R0500	33 963 740

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	– 85 655
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	–
Bester Schätzwert	R0540	–
Risikomarge	R0550	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	– 85 655
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	–
Bester Schätzwert	R0580	– 85 655
Risikomarge	R0590	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	29 554 496
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	29 554 496
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	–
Bester Schätzwert	R0630	28 808 423
Risikomarge	R0640	746 073
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	–
Bester Schätzwert	R0670	–
Risikomarge	R0680	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	–
Bester Schätzwert	R0710	–
Risikomarge	R0720	–
Eventualverbindlichkeiten	R0740	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	43 312
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	106 211
Depotverbindlichkeiten	R0770	–
Latente Steuerschulden	R0780	700 862
Derivate	R0790	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	–
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	111 132
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	– 15
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	34 956
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	–
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	–
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	181 669
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	30 646 967
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	3 316 773

Anlage 2: Berichtsformular S.05.01.02 (in Tausend Euro)

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)	Gesamt
		Krankheitskosten- versicherung C0010	C0200
Gebuchte Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	201 712	201 712
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0130	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0140	5 133	5 133
Netto	R0200	196 580	196 580
Verdiente Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	201 680	201 680
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0230	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0240	3 499	3 499
Netto	R0300	198 182	198 182
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	82 730	82 730
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0330	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0340	3 421	3 421
Netto	R0400	79 309	79 309
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	–	–
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0430	–	–
Anteil der Rückversicherer	R0440	–	–
Netto	R0500	–	–
Angefallene Aufwendungen	R0550	55 167	55 167
Sonstige Aufwendungen	R1200	–	–
Gesamtaufwendungen	R1300	–	55 167

Anmerkung zu Berichtsformular S.05.01.02: Bei der Allianz Private Krankenversicherungs-AG fällt unter den „Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung genommene proportionales Geschäft)“ nur der Bereich „Krankheitskostenversicherung“ und unter den „Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen“ nur der Bereich „Krankenversicherung“; aus diesem Grund wird auch nur dieses Geschäft im Berichtsformular S.05.01.02 abgebildet.

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungs- verpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung		
		C0210		C0300
Gebuchte Prämien				
Brutto	R1410	3 080 155		3 080 155
Anteil der Rückversicherer	R1420	–		–
Netto	R1500	3 080 155		3 080 155
Verdiente Prämien				
Brutto	R1510	3 079 662		3 079 662
Anteil der Rückversicherer	R1520	–		–
Netto	R1600	3 079 662		3 079 662
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	R1610	2 685 857		2 685 857
Anteil der Rückversicherer	R1620	–		–
Netto	R1700	2 685 857		2 685 857
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen				
Brutto	R1710	1 013 852		1 013 852
Anteil der Rückversicherer	R1720	–		–
Netto	R1800	1 013 852		1 013 852
Anfallende Aufwendungen	R1900	447 197		447 197
Sonstige Aufwendungen	R2500			–
Gesamtaufwendungen	R2600			447 197

Anlage 4: Berichtsformular S.12.01.02 (in Tausend Euro)

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		
Bester Schätzwert		
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	–
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	–
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	–
Risikomarge	R0100	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	–
Bester Schätzwert	R0120	–
Risikomarge	R0130	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	–

Anmerkung zu Berichtsformular S.12.01.02: Bei der Allianz Private Krankenversicherungs-AG fallen keine versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich „Lebensversicherung außer Krankenversicherung einschließlich fondsgebundenen Geschäft an“; aus diesem Grund wird nur das relevante Geschäft im Berichtsformular S.12.01.02 abgebildet.

Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
C0160	C0170	C0180	C0210
-			-
-			-
		28 808 423	28 808 423
		-	-
		28 808 423	28 808 423
746 073			746 073
-			-
-			-
29 554 496	-	-	29 554 496

Anlage 5: Berichtsformular S.17.01.02 (in Tausend Euro)

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen gesamt
		Krankheitskosten- versicherung	
		C0020	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	–	–
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Prämienrückstellungen			
Brutto	R0060	– 133 357	– 133 357
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	–	–
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	– 133 357	– 133 357
Schadenrückstellungen			
Brutto	R0160	47 702	47 702
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	–	–
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	47 702	47 702
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	– 85 655	– 85 655
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	– 85 655	– 85 655
Risikomarge	R0280	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	–	–
Bester Schätzwert	R0300	–	–
Risikomarge	R0310	–	–
Versicherungstechnischen Rückstellungen – gesamt	R0320	– 85 655	– 85 655
Einforderebare Beträge aus Rückversicherung/gegenüber Zweckgemeinschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	– 85 655	– 85 655

Anmerkung zu Berichtsformular S.17.01.02: Bei der Allianz Private Krankenversicherungs-AG fällt unter den Bereich Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft lediglich der Bereich Krankheitskostenversicherung; aus diesem Grund wird nur das relevante Geschäft des Bereiches Krankheitskostenversicherung im Berichtsformular S.17.01.02 abgebildet.

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen – (absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0010	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-
N-9	R0160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N-8	R0170	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N-7	R0180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N-6	R0190	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-
N-5	R0200	-	-	-	-	-	32	-	-	-	-	-
N-4	R0210	-	-	-	-	111	-	-	-	-	-	-
N-3	R0220	-	-	-	247	-	-	-	-	-	-	-
N-2	R0230	-	-	625	-	-	-	-	-	-	-	-
N-1	R0240	-	2 359	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N	R0250	44 390	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Jahresende (abgezinste Daten)	
C0360	
R0100	-
R0160	-
R0170	-
R0180	-
R0190	-
R0200	-
R0210	-
R0220	-
R0230	-
R0240	-
R0250	-
Gesamt	R0260

Anlage 7: Berichtsformular S.22.01.21 (in Tausend Euro)**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangs- maßnahmen	Auswirkung der Übergangs- maßnahme bei versicherungs- technischen Rückstellungen	Auswirkung der Über- gangsmaß- nahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verrin- gerung der Volatilitäts- anpassung auf Null	Auswirkung einer Ver- ringerung der Matching- Anpassung auf Null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	29 468 841	-	-	55 919	-
Basiseigenmittel	R0020	3 316 773	-	-	- 38 584	-
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	3 316 773	-	-	- 38 584	-
SCR	R0090	960 961	-	-	73 971	-
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	3 316 773	-	-	- 38 584	-
Mindestkapitalanforderung	R0110	240 240	-	-	18 493	-

Anlage 8: Berichtsformular S.23.01.01 (in Tausend Euro)

Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	150 000	150 000		–	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	28 121	28 121		–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	–	–		–	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	–		–	–	–
Überschussfonds	R0070	1 080 531	1 080 531			
Vorzugsaktien	R0090	–		–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	–		–	–	–
Ausgleichsrücklage	R0130	2 058 120	2 058 120			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	–		–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	–				–
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandsanteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	–				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	3 316 773	3 316 773	–	–	–
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht einfordersbares Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	–			–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	–			–	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	–			–	–
Eine rechtverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	–			–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	–			–	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	–			–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	–			–	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	–			–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	–			–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	–			–	–

Anlage 9: Berichtsformular S.25.03.21 (in Tausend Euro)

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Eindeutige Nummer der Komponente	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
C0010	C0020	C0030
10	IM - Market risk	1 135 116
11	IM - Underwriting risk	206 821
12	IM - Business risk	284 477
13	IM - Credit risk	265 242
14	IM - Operational risk	185 398
15	IM - LAC DT (negative amount)	- 420 176
16	IM - Capital Buffer	8 227
17	IM - Adjustment due to RFF/MAP nSCR aggregation	-
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Undiversifizierte Komponenten gesamt	R0110	1 665 105
Diversifikation	R0060	- 704 144
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise)	R0160	-
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	960 961
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	-
Solvenzkapitalanforderung	R0220	960 961
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/ Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	1 844 266
Höhe/ Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	420 176
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	-
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG beziehen (übergangsweise))	R0420	-
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	-
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	-

Anlage 10: Berichtsformular S.28.01.01 (in Tausend Euro)

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	9 654

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	–	205 395
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	–	–
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	–	–
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	–	–
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	–	–
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	–	–
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	–	–
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	–	–
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	–	–
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	–	–
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	–	–
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	–	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	–	–

Bestandteil der linearen Formel für Lebens- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR _t -Ergebnis	R0200	- 1 498 038

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	-	-
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	28 808 423	-
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	-	-
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	-	-
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	-	-

Berechnung des Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	- 1 488 384
SCR	R0310	960 961
MCR-Obergrenze	R0320	432 433
MCR-Untergrenze	R0330	240 240
Kombinierte MCR	R0340	240 240
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2 500
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0040	240 240

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
Telefon + 49 89 3800-0

www.allianzdeutschland.de